

Wochenschrift für Wissenschaft und Technik

Organ für die Zeitung der Wörter im Deutschen, Romanischen, Italienischen und Spanischen Reichskonsistorium des Herzoges von Sachsen- und Meiningen und des

Fezugspreis erscheint wöchentlich am Sonnabend
vierteljährlich 2,10 Mark, unter ~~2,70~~ Mark
eingetragen in die Postzeitungstafte.

Beteiliger u. verantwortl. Redakteur: Fr. Ritter, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin D-27, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Emil Sauer & So, Berlin

Injektionspreis:
die feste gepäckte Dalmatierzelle 40 Pfennig, für Hunde über 30 Pfennig
Während der Saisone: Montags früh 8 Uhr.

Zur Frage der Arbeitslosenversicherung

(Gulib.)

Das Reich und die Einzelstaaten haben in der Frage der Arbeitslosenversicherung bisher völlig versagt. Und doch sprechen für eine einheitliche Regelung dieser wichtigen Materie mindestens ebenso schwere Gründe, wie für die reichsgesetzliche Ordnung der übrigen Zweige der Arbeiterversicherung. An Versuchen, das Reich und die Einzelstaaten zu einem Eingreifen zu veranlassen, hat es bisher nicht gefehlt. In zahlreichen Landtagen ist von sozialdemokratischer Seite beantragt worden, aus Staatsmitteln Beiträge zur Unterstützung Arbeitsloser zu gewähren. Im württembergischen Landtag wurde wiederholt mit großer Mehrheit beschlossen, die Regierung aufzufordern, Staatsbeiträge an solche Gemeinden zu gewähren, die von Berufsvereine von Arbeitern und Angestellten zu den von ihnen an ihre Arbeitslosen gereichten Unterstützungen Zuschüsse leisten. Die Staatsbeiträge sollten die Hälfte der von den Gemeinden geleisteten Unterstützung betragen. Diese Beschlüsse sind unerfüllt geblieben, obgleich zwei württembergische Gemeinden in der Unterstützung der Gewerkschaften, die Arbeitslosenunterstützung zahlen, vorangegangen sind. Auch im Reichstag hat die sozialdemokratische Fraktion einen selbständigen Antrag gestellt, der die reichsgesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln an die Arbeitslosenkassen der Gewerkschaften fordert. Dieser Antrag teilt das Schicksal der vielen Anträge, die bei Beginn der Legislaturperiode von den Parteien gestellt zu werden pflegen, er ist noch nicht zur Verhandlung gelangt. Ertritt das Reichsamt des Innern angesichts der drohenden großen Arbeitslosennot nicht endlich Vorkehrungen, um in der nächsten Reichstagsitzung eine Lösung herbeizuführen, so wird dafür gesorgt werden müssen, daß sofort beim Wiederzusammentritt des Reichstags der erwähnte Antrag beraten wird. Das ist um so dringender nötig, weil einstweilen die Einzelstaaten und sehr viele Gemeinden sich hinter der Unfähigkeit des Reichs verschließen. Wie oft ist man, wenn von den Gemeinden verlangt wurde, etwas für die Arbeitslosen zu tun, dem Einwand begegnet, daß sei Sache des Reichs. Auch in den Landtagen hat man mit dieser Begründung sich von jeder Pflicht, die Arbeitslosen zu unterstützen, zu befreien gesucht. Die Reichsinstanzen aber erklären die Frage entweder für „noch nicht reif“, oder sie lehnen die Zweckmäßigkeit einer reichsgesetzlichen Regelung ab und werfen den von den Gemeinden und Einzelstaaten ihnen zugeworfenen Ball wieder an diese zurück. Mit diesem Ballspiel ist den Arbeitslosen natürlich nicht gedient. Sie haben ein Recht auf greifbare Hilfe.

staltet, aber sie stellt doch einen ernsthaften Versuch dar, das Problem zu lösen.

Auch in Frankreich ist ein allerdings sehr bescheidener Anfang mit der Gewährung staatlicher Hilfe für Arbeitslose gemacht. Es werden alljährlich 110 000 Franken zum Zwecke der Unterstützung von Arbeitslosenfamilien im Etat ausgeworfen. Die zentralen Kassen, deren in Frankreich nur wenige mit bescheidenen Mitgliederzahl bestehen, erhalten 30 Prozent der ausbezahlten Arbeitslosenunterstützung zu übertragen; die örtlichen Kassen, die in den meisten Fällen noch von den Gemeinde- oder Départementsverwaltungen unterstützt werden, 24 Prozent. Wenn die geringe Etatssumme bisher ausreichte, so erhöht sich das nun deutlich.

Entwicklung des Verbundes der Brüderei- und Mühlenmeister.

Jahresseinnahmen der Hauptfazie in Mark:

(In voriger Runde haben wir irrtümlich die Einnahmen als Vermögen der Hauptstädte aufgeführt; nur die Zahlen für 1912 waren richtig. Wir bringen heute die Richtigstellung).

1892	987
1895	3831
1898	7636
1901	156192
1904	315425
1907	665142
1910	976950
1912	1218008

Bemühen der Hauptstädte im Wahl-

1892	3162
1895	4207
1898	25398
1901	37267
1904	108976
1907	379213
1910	1006295
1912	1458606

bedauerlichen Schwäche der französischen Gewerkschaftsbewegung. Als die Staatsunterstützung im Jahr 1905 in Kraft trat, betrug die Zahl der unterstützten Stäffen 47, Ende 1911 war sie auf 102 angestiegen. Von diesen waren nur 4 zentrale Stäffenverbände, nämlich die Verbände der Buchindustrie, der Maschinenbauer, der Lithographen und der Metallarbeiter. Diese 4 Verbände zahlten im zweiten Halbjahr 1911 an 225 Arbeitslose für 38 711 Tage 96 194 Franken aus und erhielten 27 565 Franken Staatsunterstützung. Bei den örtlichen Stäffen handelt es sich meist um kleine Organisationen.

In Belgien ist seit 1908 die öffentliche Hilfe für Arbeitslose ausschließlich auf die Arbeitslosenkassen übertragen. Gemeinden, Provinzen und Staat teilen sich in die zu leistenden Summen. Der Staat zahlte 1911 an die Kassen 40 000 Franken, die Aufwendungen der Gemeinden und Provinzen haben sich nahezu auf der gleichen Höhe gehalten. Ende 1911

wurden in 53 Gemeinden mit 359 Arbeiterorganisationen 396 Stäffen gezählt. Bei den Gewerkschaften erhielten im Jahre 1911 25.070 Personen für 226.562 Läge der Arbeitslosigkeit 288.910 Kranten, aus öffentlichen Mitteln 22.405 Personen für 183.169 Läge 114.564 Kranten.

Der schweizerische Kanton Uri-Stadt besitzt seit Mai 1910 eine eigene Arbeitslosenkasse, die durch Beiträge der Berufsherten und durch staatliche Zuflüsse gespeist wird. Diese Kasse zahlt an Arbeitslose Zuges- gelder von 1.80 Franken bis 2.80 Franken. Zum Jahre 1911 hatte die Kasse 15.071 Franken an Zugegeltern auszuzahlen, davon 8858 Franken aus Staatssmitteln bedeckt wurden.

In Deutschland sind bisher nur von einer beschränkten Anzahl Gemeinden Versuche mit der kommunalen Arbeitslosenversicherung gemacht worden. Das „Reichsarbeitsblatt“ hat im März d. J. alle nach mir versicherungsgünstlichen Einrichtungen zur Arbeitslosenfürsorge zusammengestellt. Die meisten betreffen und nach dem sogenannten Center System aufgebaut. Demach bestehen Arbeitslosenversicherungen im folgenden Städten (die beigelegten Jahreszahlen bezeichnen das Jahr der Errichtung): Schönberg 1910 (Guthülfie an Verbände und Sparten), Löbau 1896, umgestaltet 1911 (freiwillige Versicherungsfasse und Rückversicherung von Verbänden), Erlangen 1909 (Guthülfie an Verbände und reine Arbeitslosenunterstützung), Freiburg i. B. 1910 (Guthülfie an Verbände und Sparten), Schwäb. Grund 1911, 1912 (Guthülfie an Verbände und freiwillige Versicherungsfasse), Kaiserslautern 1912, 1913 (Guthülfie an Verbände und freiwillige Versicherungsfasse), Mannheim 1911, umgestaltet 1913 (Guthülfie an Verbände und reine Arbeitslosenunterstützung), Mühlhausen im Elsass 1909 (Guthülfie an Verbände), Stuttgart 1912 (Guthülfie an Verbände und Sparten). Reine Arbeitslosenunterstützungen, auch wenn sie unabhängig von der Armenverwaltung und unter Mitwirkung der Gewerkschaften gewohnt werden (z. B. Magdeburg, Mühlhausen) sind hier nicht mit aufgeführt.

In diesem Jahre sind einige Städte neu hinzugekommen. Trotzdem bilden die Gemeinden, die sich zu diesen Einrichtungen zusammengesetzten haben, nach Ansicht und die Einrichtungen selbst sind mein noch überaus ungünstig. Das große Wirtschaftsgebiet der Stadt Hauptstadt ist mit Ausnahme der Gemeinde Schöneberg noch ohne jede öffentliche Arbeitslosenfürsorge. Vor kurzem hat nun der Magistrat von Reinickendorf dem Verband der Gemeinden Groß-Berlins einen Antrag auf Einführung einer das Gebiet von Groß-Berlin umfassenden Arbeitslosenfürsorge unterbreitet, der sich in seinen Grundzügen auf die schon früher gestellten Anträge der kommunalen Arbeiterversetzer stützt. Der Gedanke, die kommunale Arbeitslosenunterstützung für ein großes Wirtschaftsgebiet einheitlich zu regeln, ist zu begrüßen. Sollten die einzelnen Gemeinden die Angelegenheit auf eigene Faust, so entsteht ein Durcheinander, das bei der Fluktuation der Arbeiterchaft von den nachteiligsten Folgen begleitet sein wird. Fragen wie die, ob die Unterstützungsanstaltung nur für die Einheimischen, oder für die am Orte Beschäftigten oder für alle am Orte Wohnenden gelten soll, lassen sich für ein großes Gebiet leichter lösen wie für ein kleines. Die Kostenverteilung kann geteilt werden, die Kontrolle zentralisierter erfolgen und auch die Arbeitsvermittlung wird besser funktionieren, wenn eine gut organisierte Unterstützungsanstaltung sich auf ein großes Gebiet erstreckt. Die Einrichtung ist nach dem Antrage von Reinickendorf so gedacht, dass Zuflüsse zu Berufvereine und zu Sparten gewährt und zugleich eine Arbeitslosenüberübertragungsstelle geschaffen wird, zu deren Leistungen im Falle der Arbeitslosigkeit ein Beitrag gezahlt wird. Die Kosten sollen vom Verband Groß-Berlin getragen und aus die Gemeinden nach Abgabe der Bevölkerungszählung für den Zeitraum von 1925 bis 1928

Wir wünschen diesem Plan natürlich volles Beifall. Aber damit ist das ganze Problem noch nicht gelöst. Es darf nicht vom Zufall und vom Grade der sozialpolitischen Einsicht der Stadtverwaltungen abhängig sein, ob für die Miethealten georgt wird oder

reicht. Durch Beleidigung sind die Männer zu machen, nach denen alle öffentlichen Dienststellen an der Förderung des Arbeiterschaftsvertrags verhindert werden kann. Daraus resultiert, daß die Gemeinden werden im Gegenteil, insofern ganz allgemein zur Abschaltung herangezogen werden. Den Gemeinden kann aber durch manche Faktoren nicht ausdrücklich Stadt und Reich, die in demselben Maße an der Beleidigung der Volksversammlung und an den zu diesem Zweck eingeschlagenen Mitteln interessiert werden. Daraus ergibt sich nun selbst die Grundlage eines Rechtsgeklages zur Forderung für die Arbeiterschaft.

Die Gemeindeländer haben seit Jahren alle Vorbereitungen getroffen und alle Kräfte ausgetauscht zum Schutz ihrer Mitglieder gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit. Ihre Befürchtungen mögen auf keinen Fall überzeugt aber eine gewisse Grenze nicht. Sie haben ihre Schuldhaftigkeit getan, Sache des Staates, der Städte und der Gemeinden ist es, nun die hier zu tun.

Die Kosten des Arbeiterschaftsvertrags.

Mit Jahresbühnen von 1908, 1910, 1911 und 1912 möglicher Arbeiterschaftsverträge, und einer späteren Unternehmensvereinigung, der Überleitung der Berg- und Hüttenarbeiterverein, hat sich auch förmlich etwas darum zugute gekommen, daß er mit Hilfe aller möglichen Ressourcen bewerkstelligen konnte, daß die Berg- und Hüttenarbeiter jenes Bezugs 1912 durchschnittlich 1223 Pf. bekommen haben, wobei über die höchsten und niedrigsten Löhne in einander gerechnet wird. Unter solchen Umständen soll man keine Gelegenheit ausnutzen können, festzustellen, wie hoch neben diesen Ressourcen der Arbeiter die Ressourcen des Staates und eine weitere Gelegenheit bietet die beiden vom Kaiserl. Staatsrat und herausgegebenen Sätze über die Gewerkschaftsergebnisse der deutschen Arbeitergesellschaften in der Zeit vom 1. Juli 1907 bis 30. Juni 1912. Es ist dies eine Sichtung, die jetzt zum ersten Mal vorgenommen worden ist, so daß sich aus ihr ein Aufschluß gewonnen hat, wie sich die Gewinne oder Verluste der deutschen Arbeitergesellschaften in jenen fünf Jahren entwölft haben. Das Ergebnis der Berücksichtigung ist interessant genug.

Zunächst wieder dort daran erinnert werden, daß vor noch nicht 30 Jahren, nämlich im Dezember 1909, der unvermeidbare Dr. Klemm, ein Vorsteher des Gewerkschaftsvertrags, einen Betrag von etwa 5% Proz. als billigen Unternehmensgewinnen angesehen hat. Diesen Betrag hat bestätigt, daß der Betrag, insbesondere nach dem Rohstoffmangel, geringer und in der Tat, wenn jemand, der einen 100 000 Pf. in einem Monat verdient, bereits ohne jede Arbeit 300 000 Pf. alljährlich erreicht — dem beschäftigten Unternehmer und durch das als genügend erachteten Gewinn jedoch kaum das Gewinn mit ganz anderen Boden.

Den Gewinn einer Arbeitergesellschaft zu berechnen, gibt es zwei verschiedene Methoden, die nach zwei ganz verschiedene Methoden liefern. Einsteht man berechnet den tatsächlichen Betriebe stehende Kapital und den von ihm wirklich erzielten Umsatz — dann zeigt sich, welche das Kapital tatsächlich an Ressourcen zu sich gegeben hat. Das interessiert über den Gewinn sehr wenig, er will wissen, wie sich die Gewinnabilität nicht in die Gewinnabilität, sondern für seine Person stellt, er berechnet deshalb nur den Wert der Ressourcen und die ausgeschüttete Dividende. Dann kommen zufolge davon fast ganz andere Zahlen heraus. Die Berechnung beider Zahlenarten bringt jedoch eine Übereinstimmung.

Um das verständlich zu machen, wollen wir jetzt die beiden Methoden für sich vornehmen. Das wird zunächst die tatsächliche Kapital und sein Jahresertrag (nur für abgerundeten Ziffern):

Jahr	Kapital	Ertrag in Proz.	
1907/08	15 000	1200	8,00
1908/09	15 000	1100	7,33
1909/10	16 400	1200	7,42
1910/11	17 200	1300	7,60
1911/12	18 000	1270	7,06

Dies ergibt also, daß die tatsächlichen Erträge der Arbeitergesellschaften höher geworden sind. Richtig ist die Summe zu 100 zu sich geworden, um 120 Millionen Pf. der Beleidigung auf 110 Millionen Pf. des Kapitals zu unterstellen, wodurch gezeigt ist, daß der Beleidigung der tatsächlichen Ertrag höher geworden, um 8,00 auf 8,14 Proz. geworden ist. Freilich gegenüber jenen 5% Prozent, von denen vor 30 Jahren die Rede war, ist er etwas, aber höchstens nicht die Hälfte höher gestellt, wenn sie über tatsächliche Gewinnabilität in den letzten Jahren liegen.

Gewinn vor 100 von der zweiten Berechnung aus, die Arbeitergesellschaft möglichen Gewinnabstand, um nicht nach der tatsächlichen Ertrag als Dividende zu fordern, kann nicht so nach tatsächlicher Ertrag von beiden Seiten vorgenommen. Beidein der einen Seite auf das normale Gewinnabstandsergebnis gestellt, auf der anderen Seite die ausgeschüttete Dividende, so erzielen wir, was wir die Gewinne belassen. Das Resultat steht in uns:

Jahr	Durchschn. Dividende Millionen Mark	ausgeschütt. Dividende Millionen Mark	Prozent
1907/08	12 000	1200	8,00
1908/09	13 000	200	1,54
1909/10	13 400	1200	7,46
1910/11	14 000	1100	7,86
1911/12	14 500	1200	8,30

Wie anderen Richtung der tatsächlichen Ertrag des Kapitals (Tabelle 1) vor 1911/12 von um 120 Millionen Mark größer als 5 Jahre zuvor, den Abstand wurden aber jetzt 200 Millionen Mark mehr ausgeschüttet. Die Gewinnabilität des Kapitals war ein wenig gesunken, die Rendabilität der Ressourcen war gestiegen!

Es muß also ein bezügliches Sicht auf die sogenannte "Dividendenpolitik" der Arbeitergesellschaften, es zeigt, daß die ausgeschüttete Dividende nach Ausschöpfung der Höhe des vorliegenden Umlaufes rückt, während nach allgemeinen Rücksichten bestimmt wird, daß man also die tatsächliche Lage einer Gesellschaft nicht nach der Dividende beurteilen darf, die für ausgeschüttet. Es kann z. B. eine Gesellschaft trotz geringerer Uberschüsse eine niedrige Dividende vereinen, um nicht die "Begehrlichkeit" der Arbeiter zu wecken, es kann ungefähr eine Gesellschaft bei geringem Uberschuss eine hohe Dividende auszahlen, um den Anhänger großer Gewinnabilität zu erwecken usw. — Für uns ist die Gewinnabilität 1912 mit einer Ressource 6,39 Prozent bestimmt, d. h. auf Jahr 1000 Pf. und 81 Pf. mittleren Gewinn.

Man kann nun dagegen antworten, daß erstmals die Ressourcen für eine Ressource, sogar mehrere einen weit höheren Betrag bezahlt, als denjenigen Beitragsbeitrag, d. h. eine Ressource, die (unmittelbar) auf 100 Pf. kommt, kann der Ressourcen in der Ressource für 150, 180 und noch mehr Wert gehabt haben. Das ist aber offensichtlich keine Gewinnabilität; er tut das selbstverständlich nur, wenn er eine ausreichend hohe Dividende erwartet. Beides bestimmt das Geld ja nicht die Gesellschaft, sondern der Bezieher der Ressource, und wieviel davon in das Unternehmen fließt, ist sehr fraglich. Die Ressourcen kann man doch über ein noch den Summen berechnen, die tatsächlich in dem Unternehmen liegen.

Zweitens wird man einwenden, daß gegenüber den Gewinnen doch auch die Verluste der armen Arbeiter in Betracht gezogen werden müssen. Hierauf kommt es nicht, nach einem kurzen Blick zu merken. Seit dem 1. Juli 1907 bis zum 30. Juni 1912 haben die deutschen Arbeitergesellschaften durch Beiträge verloren ganze 88 Millionen Mark. Bei regelmäßigen Zahlungen, die vorgenommen werden, um Arbeitergesellschaften vor dem Scheitern zu retten, haben sie in den 5 Jahren verloren 129 Millionen Mark, im ganzen 217 Millionen Mark. Es genügt, diese Summe zusammenzutragen, um die Ressourcen jenes Gewinnes zu erzielen. Denn wie vor geschrieben, macht der tatsächliche Gewinn in den 5 Jahren nicht weniger als 3370 Millionen Mark aus. Bleibt man davon die 217 Millionen Mark ab, so bleiben immer noch nicht über 3100 Millionen Mark ab.

Es bleibt also schon dabei, daß die Gewinne, die das Arbeiterpotential in den 5 Jahren aus der deutschen Arbeit gezogen hat, große sind.

Freie Einigung zwischen Gewerkschaften und Beratern in Bayern.

Der "Souveräne Einigungszug" darf zumindest eine Einigung zwischen Gewerkschaften und Beratern in Bayern", woran nichts gewagt werden darf, daß die Einigung bereits vollzogen sei. Demgegenüber muss festgestellt werden, daß es sich hierbei genau der eingangs Erwähnung lediglich um unverbindliche Vereinbarungen zwischen Vertretern von unterschiedlichen Beratern und unterschiedlichen Gewerkschaften handelt. Die Einigung der beiden seitigen Beratungen, also auch der Gewerkschaftenverbände, ist bei den Verhandlungen über den vorgelegten Entwurf eines Abkommen ausdrücklich verbaut worden. Die beteiligten unterschiedlichen Gewerkschaftenverbände, sowie die dazu zugehörigen Gewerkschaften haben, lehnen das Abkommen in der vorliegenden Form ab. Beidein und entsprechender Berater kann es aber vollauf bestimmen, daß die Souveräne Bayerische Regierung durch einen Entwurf die Beleidigungsaufklärung die Gewerkschaften, die über den Souverän nicht unterstehen kein fassen zu beraten, so als obwohl über die Ausübung des Beitrags wichtig zu machen und ihre Erfüllung darüber abzusehen.

Gegen die Einigung selbst wird von den Beratern der Gewerkschaften die höheren Beladen zu erheben. I. Es bleibt trotz der bestätigten Vereinbarung der durch die Einigung gewünschte, daß die Ressourcen nicht bedeutsame Beratung besteht, daß einerseits die Ressourcen zur Leistung eigener Beleidigung an ihre Mitglieder verpflichtet sind und daß andererseits den Beratern des allgemeinen Monopol zur einzelnen Beleidigung der Gewerkschaften zugeteilt, wäre das ja zu dieser Zeitung bestimmt oder nach dem angeboten werden. Dazu kommt, daß die Berater unabhängig der größten Vorteile völlig freie Hand behalten, Beiträge mit der Kasse zu ziehen und darüber nicht zu zinsen, aber die Gewerkschaften als solche zu

behaupten oder nicht als solche zu behandeln, je nachdem ihnen dies paßt.

II. Kommt ein Vertrag zwischen den Arzten und einer Ressource nicht zusammen, so soll ein Schiedsgericht entscheiden. Das Schiedsgericht hat nach dem Willen für kleinen der beiden Teile eine rechtssichernde Richtung, rechtfertigt auch die Bedeutung, daß beiden Seiten angesehen werden soll, den hierdurch festgestellten Vertrag abzuschließen. Da aber der Schiedsgericht unter Voraussetzung der Einigung des Überverfügungsstands zwischen kommt, dessen Beobachter kommt im Falle des § 370 R.B.D. die angemessenen Bedingungen für den Wohlstand von Arztenfräßen festzulegen hat, so kann eine Gewerkschaft, die sich dem Schiedsgericht nicht stellt, niemals erwarten, daß ihr in dem einzelnen Falle die Gewährung zur Gewährung einer Beleidigung statt der ursprüchlichen Beleidigung gegeben wird. Die Ressource ist also trotz vorwelliger Freiheit an den Schiedsgericht gebunden und wird eines verbotenen Schutzmittels gegenüber den Arzten verfügt, die Arztsitz dagegen erhalten völlig freie Hand.

III. Die Frage des Arzthafts ist wiederum voll und endlich geregelt. Die freie Arzthand, die sich bei den Gewerkschaften fast durchweg als unbedingt wünschlich erachtet hat, wird in jeder Ressource bestimmt. Nach § 1 der Vereinbarung wird das Arzthand zum freien Vereinbarung zwischen Gewerkschaften und Arzten überlassen, der § 2 bestimmt aber, daß die freie Arzthand da, wo sie besteht, aufrecht erhalten werden soll. So sie nicht besteht, werden nach den Ressorten dem Beleidigen der Arztsitz, sie einzuführen, nicht entgegenstellen, wenn diese nach Lage der bestehenden Verhältnisse und der finanziellen Lage der einzelnen Ressort möglich ist, ohne diese selbst in der Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben zu beeinträchtigen oder die beitreffenden Arbeitgeber und Berufsbücher zu überlasten." Nach dieser Regelung werden die Arzthand des Leipziger Verbundes erwartet überall die freie Arzthand fordern, denn sie beweisen ja, daß ihre Einrichtung ohne finanzielle Schädigung der Ressort möglich ist. Das Ziel des Leipzigischen Verbundes, den Ressorten gegen ihren Willen die freie Arzthand einzuführen, wird durch solche Regelungen wesentlich geprägt. Der Rückweg von der freien Arzthand ist, falls dieses System sich nicht bewährt und die Leistungsfähigkeit der Ressorten wieder leidet, überhaupt nicht vorgesehen. Vielleicht soll die freie Arzthand, wo sie einmal besteht aufrechterhalten werden. Bisher haben sich alle Schutzmaßnahmen gegen die Schäden der freien Arzthand als ausreichend erwiesen. Die Schäden liegen in dem Weise dieses Systems begründet und führen auch durch die in der Vereinbarung vorgenommenen Maßnahmen nicht befreit werden.

Ein weiterer Nachteil der Regelung in dem § 2 für die Ressorten ist der, daß nach einer solchen Regelung der freie Arzthand zu erwarten ist, daß beim Streit über das Arzthand die freie Arzthand im Falle des § 370 R.B.D. regelmäßig als ungemeine Bedingung festgesetzt wird. Auch auf diese Weise wird die Ressorten sehr wichtige Schutzbestimmung verloren gemacht.

Das Arzthand zu bestimmen, ist das wichtigste Recht der Gewerkschaften. Mit ihm steht und fällt ihr Selbstverwaltungsrecht.

IV. Die Regelung der Beziehungen zwischen den Ressorten und Arzten soll auf der Grundlage des Kollektivvertrages erfolgen. Daß die einzelnen Arztsitz den Vertrag unterzeichnen sollen, ändert davon nichts. Jeder Arzt, der Gewerkschaftsmitglied treiben will, ist dem Willen des Leipziger Verbundes entsprechend gezwungen, dem vor ihm befreiteten örtlichen Beratungsverein oder dem von ihm begründeten sozialistischen Verein beizutreten. Der § 28 der Vereinbarung bestimmt ausdrücklich, daß die Beiträge auf der tatsächlichen Seite von dem örtlichen Beratungsverein oder den sozialistischen örtlichen Vereinen abzurechnen sind. Der Kollektivvertrag bedeutet nichts anderes als den Kooperationszweck für alle auf Gewerkschaftsangehörigen Arztsitz. Wer von diesen Arztsitz eintritt auf die Beratungsbedingungen und auf die Ausübung des Beitrages haben will, muß der Organisation beitreten.

V. Die Regelung der ursprüchlichen Bezahlung pflegt die Ressorten nicht vor Beleidigung. So wie die Beleidigungsvorlesung vorgenommen und gewittert werden als Regel gedeckt. Sie gilt jedoch nur für diejenigen ursprüchlichen Beratungen, für die der Arzthand nach der Gewährleistung der ursprüchlichen Dienstleistungen in der Gewerkschaft weniger als 3 M. beträgt. Es ist grundsätzlich verkehrt, Arbeitseinsätze in so hohem Umfang zeitig zu legen, solange die Höhe des Beitrages nicht feststeht. Die Bezahlung beiderlei Verhältnissen muß von der Höhe des Beitrages abhängig gemacht werden.

Die Bezahlung der Gewinne unter die einzelnen Arztsitz soll in der Regel der Arzthandreitung übertragen werden. Dies hat zur Voraussetzung, daß die Gewinnabnahme an die Organisation eintritt werden. Die örtlichen Organisationen haben es alsdann in der Hand, wie es der Leipziger Beratung verlangt oder mindestens einen Teil der von den Ressorten gezahlten Honorare in den Streifonds abzutragen, mittels

Wissenschaftlich-technischer Teil

Unsere Kraftmaschinen.

Sam Richard Wolbi-Berlin.

Der Dieselmotor.

Der Dieselmotor ist ein Motor, der die Verdichtung und Gasverteilung in möglichst großer Kürze innerhalb eines Zylinders ausführen und auch auf dem Gebiet der Kraftübertragung vom Monopolbereich zu erweitern: Überlandzentralen, Gasometer-

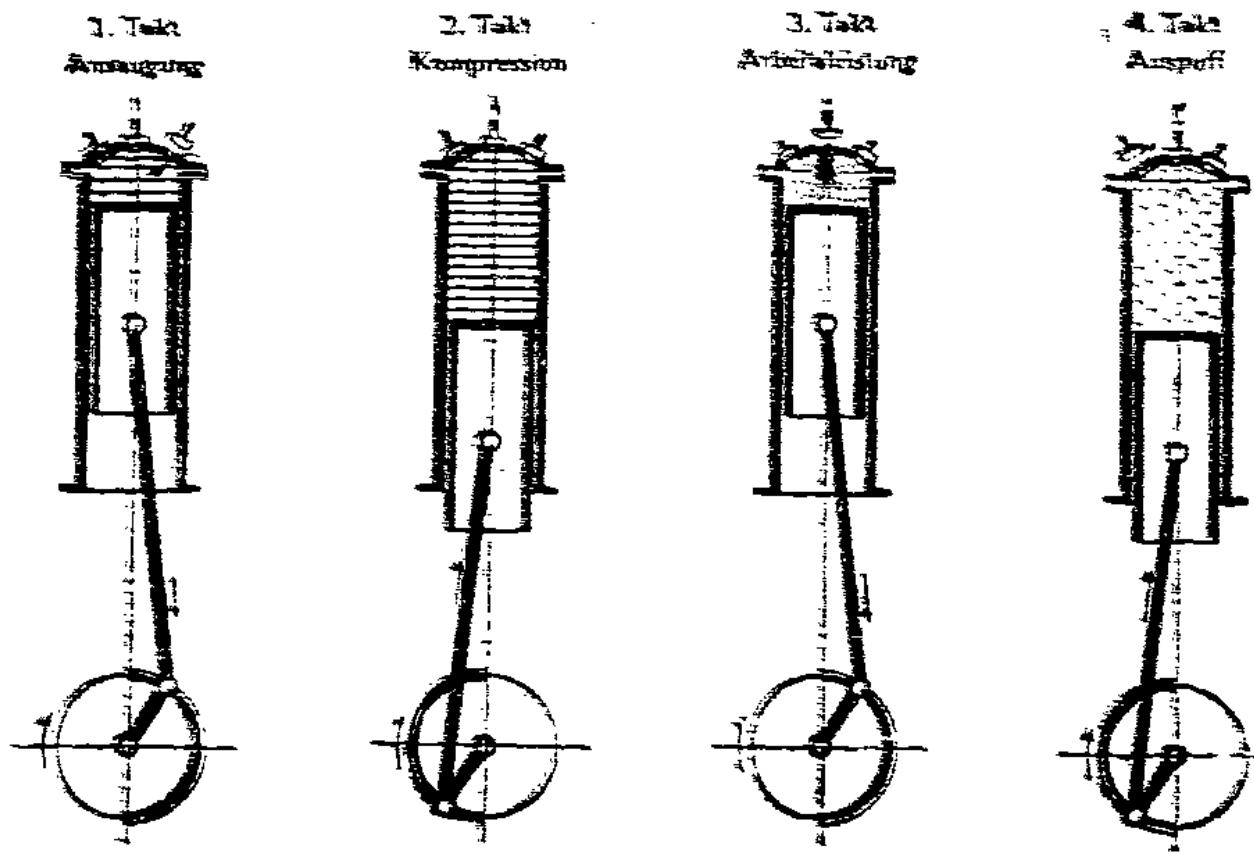
unter dem Boden. In jedem Arbeitsraum spielt sich der gleiche Vorgang im Zylinder und Zylinder ab, wie bei den einfachwirkenden Maschinen beschrieben. Bei der doppelwirkenden Zylinderausführung leistet also ein Zylinder doppelt soviel Arbeit wie bei der Einzylinderanwendung.

Die Vorteile dieser Dieselmotoren liegen in ihrer Konstruktionsvereinfachung, in ihrer robusten Bauart, in ihrer verhältnismäßig hohen Leistung und vor allen Dingen in der Verwendung einer geringwertigen Brennstoff.

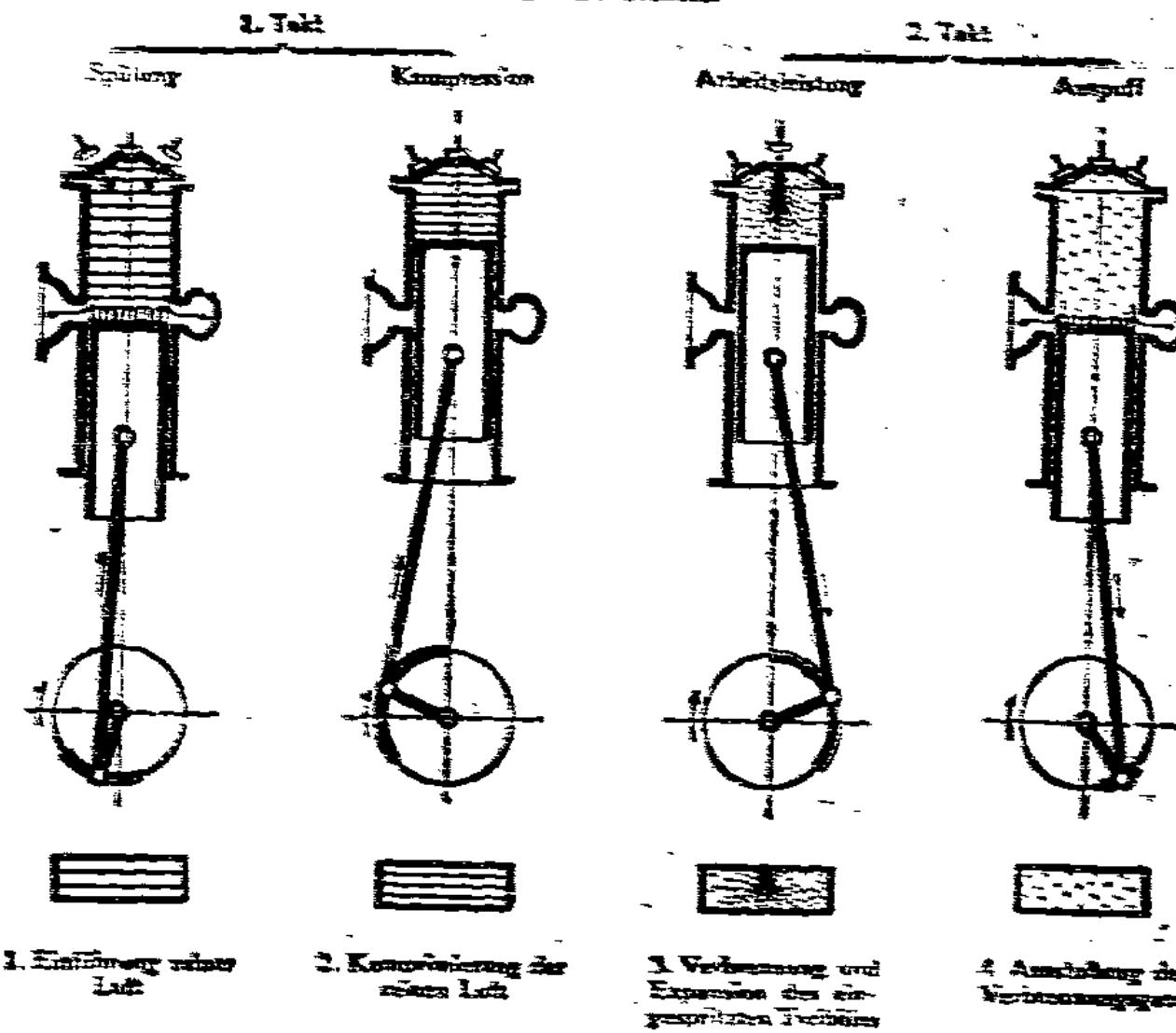
Die Wirtschaftlichkeit der Dieselmotoren hat

Spülpumpen, ihren weit ausgedehnten Dampfleistungen, ihren Kondensationsanlagen mit Wasserpumpen und enormem Wasserverbrauch arbeiten müste, um vielleicht ungefähr die zweieinhalbjährige Brennstoffmenge (oder mehr) zu verbrauchen, wie die neben ihr stehenden Dieselmotoren. Diese kommen als völlig selbständige Maschinen ohne jeden Nebenapparat den gleichen rohen Brennstoff in sich aufzunehmen und direkt im Zylinder reiblos verbrennen, wobei die unzähligen und verschleierten Auspuffgase durch ein Rohr von geringeren Dimensionen, also ohne Schornstein, ins Freie geführt werden.

A. Viertakt.



B. Zweizylinder.



zum Zweck, Gasflaschen zur Abgabe des elektrischen Licht- und Stromes sind die Vermögen dieser Entwicklung.

Zur den Kraftzentralen findet nun ein Weitkampf zwischen den verschiedenen Maschinenprinzipien statt. Der Dampfmaschine und den Explosionsmaschinen wird der gewisse Wirkungsgrad vorgezogen und auch hier kommt es darauf an, aus den Betriebsverhältnissen der Maschine, der Kohle, dem Benzin, Gas, Stahl, die höchsten Arbeitswerte herauszuholen. In dem Weitkampf der Kraftmaschinen hat augenscheinlich der Dieselmotor eine große Zukunft, die letzten Erfahrungen von führenden technischen Fortschritten, des Bereichs deutscher Ingenieure und der Schiffbautechnischen Gesellschaft, haben sich mit der Dieselmotoren bestätigt.

Die Dieselmotoren gehört zur Klasse der Brennstoffmaschinen. Wir bringen in dem Zylinder der Maschine einen Brennstoff zur Verbrennung. Durch diesen Explosionsvorgang entstehen Gase, die sich ausdehnen und vom Zylinder in Bewegung setzen. Das Prinzip eines alten Dieselmotors besteht aus folgenden Gesamtbewegungen: In der Verbrennungskammer wird beim ersten Hub keine Luft in den Arbeitszylinder gelangt, beim zweiten Hub auf 30 bis 32 Minuten Druck verdichtet und dadurch hoch erhöht. Beim dritten Hub wird der Brennstoff mittels Druckluft eingespritzt, er entzündet sich an der erhöhten Luft, verbrennt allmählich vollkommen und treibt Arbeit leidend, den Kolben normalis. Beim vierten Hub werden die Verbrennungsgase ausgetragen.

Diese Arbeitsschritte wird durch jedes Arbeitszyklus (A Zylinder) verhindert.

Beim einfach wirkenden Zweizylinder (siehe Schema) vollzieht sich der Arbeitshub nur in 2/3 der Bewegungsabständen. Zu Beginn des ersten Hubes wird der Zylinder durch eine Saugpumpe (Saugzunge) mit Luft von etwa atmosphärischer Spannung unter Aufspülung der Verbrennungskammer gefüllt, worauf die Luft in gleicher Weise wie beim Spülzylinder der Verbrennungskammer verdichtet wird. Beim zweiten Hub wird gleichfalls der Brennstoff mittels Druckluft eingespritzt; die Arbeitsergebnisse erfolgt dann wie beim Vierzylinder. Wenn der Kolben einen teils Siebteil eines Kreises zurückgelegt hat, liegt er die Verbrennungskammer bis zum Umlaufbeginnspunkt durch Auslegungslöcher zuobern, worauf das Spiel wieder neu beginnt.

Die komplizierenden Zylinder- und Spülzylinder arbeiten nach dem gleichen Verfahren wie die einfache wirkenden, nur sind die Zylinder nicht offen, sondern teilweise geschlossen. Jeder Zylinder hat dennoch zwei Arbeitsräume, einen vor und einen

Diesel füllt undfüllt in einem Seiting in den Zylinder "Raumspalten" sehr einfach dargestellt.

Zur Bergungung der Lüfter Anstellung 1911

mit Luft und Kraft wurden in der Zentrale neben einer Anzahl Dampfmaschinen und Dampfturbinen verschiedene Dieselmotoren. Alle diese Motoren wurden mit dem gleichen flüssigen Brennstoff be-

trieben und alle in der Natur jetzt vorhandenen Erdole in dem reichen Russland, wie sie aus den Dampfen kommen; es kann aber ebenso gut mit den Stadtölen gespeist werden, die bei der Destillation dieser rohen Erdole noch Entfernung des wertvollen Benzins und Schwefels nicht werden und die nun im allgemeinen als Gasöl oder mit dem russischen Wort "Mazut" bezeichnet.

Denkt man im Dieselmotor die Verbrennungskammer herab, die bei der Destillation der Rohölprodukte zum Zwecke der Komprimierung entsteht, die sogenannten Kompressions, es kommen hierzu andere Produkte, die in der Natur noch weniger vorhanden, aber für die Kraftgewinnung doch in vermehrter Menge vorhanden sind: Gasöl und benzol. Das angeordnete Zylinder ist über der Kurbel, dass der Dieselmotor auch mit dem Einschlüsse und dessen Abmessungen, den Zylindern, bezeichnet ist. Die Zylinder kommen als 26-jährigerdauer in der Großfahrt in Russland in so großen Mengen vor, dass sie aus den natürlichen flüssigen Brennstoffen abhängig machen. Dieselbe kann jedoch keinen größeren motorischen Betrieb mit seiner eigenen Erzeugung an Lenz und Zylinder befreien, wenn durch Krieg oder andere Ereignisse die Einsicht verschwindet und führt. Die einmal unterbrochen werden sollte.

Noch nicht allgemein bekannt ist die Wirkungsweise und die letzten technischen und tierischen Dinge im Dieselmotor aber weiter zu verbrennen eine Flüssigkeit die in neuerer Zeit die Zylinder, ansonsten im Zylinder auf die lokale Industrie sehr stark beeinflusst. Der Dieselmotor ist also eine Maschine, die die Wirkungsweise der Kohle geworden und die Verteilung der verarbeiteten Betriebsmittel der flüssigen Brennstoffe in ganz allgemeiner Form gegeben hat.

Die Dieselmotoren hat nun auch in ihrem Wirkungsgrad zu anderen Kraftmaschinen verglichen. Zum Teil durch Verbrennungsvorgänge, welche Verbrennungen die verschiedenen Kraftmaschinen verbrauchen, wiewohl Arbeit je darin leidet.

Die Säure wird in steigendem Maße in PS. Wirkungsgraden. Diesel kommt folgende Spülzylinder voraus, denen in der Zukunft noch nicht widerstehen werde:

Der hohe Wirkungsgrad der Dieselmotoren kommt durch einen Vergleich der Wirkungsgrade verschiedener Ausführungen für Elektromotoren zustande. Sie betrachten für:

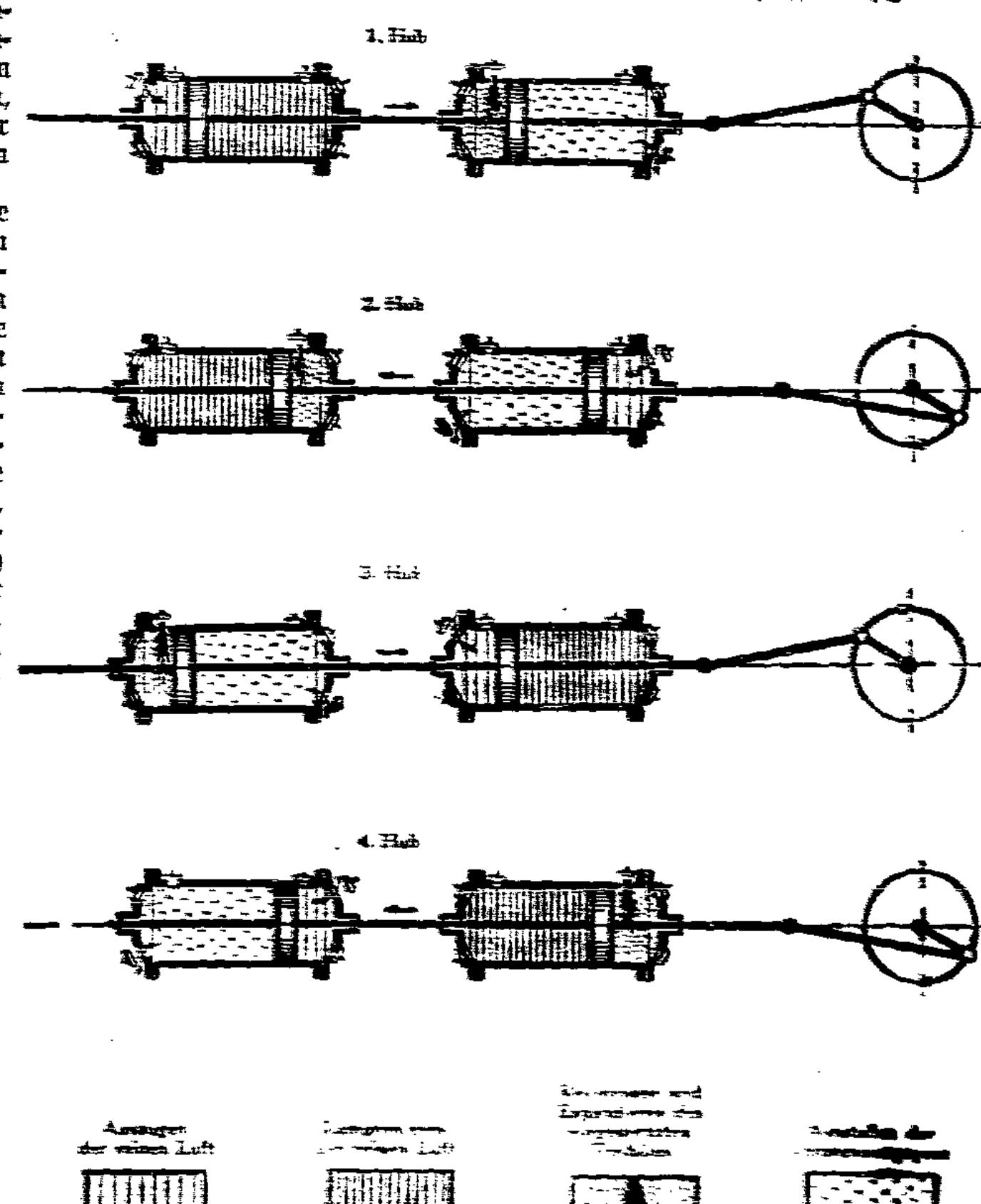


Abb. 15. Arbeitsprinzip eines doppelwirkenden Zylinder-Dieselmotors (Vierzylinder).

tragen, da wir an den Dampfmaschinen gehörige Gerät für Heizölbehandlung eingerichtet hatten. Der Unterschied zwischen Dieselmotoren und Dampfmaschinen bestand darin, dass zum Betrieb der Dieselmotoren die ganze unzureichende Dampfheizanlage mit ihren Zählpumpen, Brennholzgruben und Feuerungsvorrichtungen für Elektromotoren nicht

die Säure wird in steigendem Maße in PS. Wirkungsgraden. Diesel kommt folgende Spülzylinder voraus, denen in der Zukunft noch nicht widerstehen werde:

Der hohe Wirkungsgrad der Dieselmotoren kommt durch einen Vergleich der Wirkungsgrade verschiedener Ausführungen für Elektromotoren zustande. Sie betrachten für:

Auspuffmaschinen 7000 bis 10000 Kalorien pro PS und Stunde,
Dampfmaschinen und Kondensationsdampfmaschinen 4000 bis 7000 Kalorien pro PS und Stunde.
Gasmaschinen mit Gaserzeuger 3000 bis 3600 Kalorien pro PS und Stunde,
Gasmaschinen ohne Gaserzeuger 2300 bis 2600 Kalorien pro PS und Stunde,
Dieselmaschinen weniger als 2000 Kalorien pro PS und Stunde.

Die Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg hat von diesen Leistungsergebnissen untenstehendes Schaubild zusammengestellt.

Die Gasmaschinen mit Gaserzeuger brauchen demnach für eine Pferdestärke eineinhalb bis zweimal, die Dampfmaschinen, je nach Art, zweimal bis fünfmal soviel Wärme wie der Dieselmotor. Letzterer macht heute 30 bis 33 Prozent der im Brennstoff enthaltenen Wärme für effektive Nutzbarkeit aus.

Ein anderes Charakteristikum der Dieselmotoren besteht darin, daß sie diejenige Maschine ist, die die Wärme des natürlichen Brennstoffs direkt im Zylinder selbst in Arbeit verwandelt, und zwar ohne Anwendung irgendwelcher Nebenapparate und ohne irgend einen Vorbereitungs- oder Umformungsprozeß des Brennstoffes, sowie ohne irgendwelchen Kraftvermittler, wie z. B. der Dampf. Der Dieselmotor ist ferner diejenige Maschine, die die Wärme der Brennstoffe sowohl ausnutzt, wie es überhaupt nach dem heutigen Stand der Wissenschaft möglich erscheint.

Diese Voraussetzung erklärt seinen Erfolg. Er liegt nicht etwa in einer verbesserten Konstruktion älterer Maschinenmodelle, sondern in dem vollkommen neuen Prinzip der inneren Arbeitserzeugung im Zylinder selbst. Dieses neue Arbeitsprinzip besteht darin, die

die Kompression stark erhöht, so findet bei der Kompression eines Luftgasgemisches schon sehr bald eine Entzündung und Explosion statt (Vorexploration), die den Betrieb der Maschine unterbricht. Die Gasmaschine gestaltet demnach grundsätzlich nicht die hohe Kompression des Dieselmotors, die aber zur Errreichung einer hohen Brennstoffausnutzung unbedingt erforderlich ist. Bei der Gasmaschine wäre es auch unmöglich, den flüssigen Brennstoff im voraus mit der Luft zu mischen, da dieser Brennstoff sich in den Wandungen des Zylinders wieder kondensieren und unverbrannt mit dem Schmieröl entweichen würde. Es ist nur mit ganz besonders leichtflüssigen Brennstoffen, wie Benzin, eine derartige vorherige Mischung von Luft und Brennstoff möglich, während das Prinzip des Gasmotors sich auf die schweren Öle nicht übertragen läßt.

Ein zweiter grundsätzlicher Unterschied zwischen dem Dieselmotor und dem Gasmotor besteht darin, daß der Dieselmotor den rohen flüssigen Brennstoff, wie er von der Natur oder der Industrie geliefert wird, direkt ohne jede Vorbereitung oder Umformung in den Zylinder selbst einführt. Der Diesel-

ihm ist der Vergasungsprozeß ein Teil des Arbeitsprozesses selbst.

Das Gas wird aus dem Rohbrennstoff und in kleinsten Mengen für jeden Hub des Kolbens besonders hergestellt und sofort im Augenblick des Entstehens ohne Vermittler, ohne Gaserzeuger, ohne Lieferleitung in Arbeit verwandelt.

Zeichenerklärung:

1. Auspuffventil
2. Ansaugventil
3. Anlaßventil
4. Brennstoffventil
5. Steuerwelle
6. Steuernockenstufen
7. Anlaßschiebel
in Betriebsstellung
- 7a. Anlaßschiebel
in Anlaßstellung
8. Luftpumpe
9. Brennstoffpumpe.

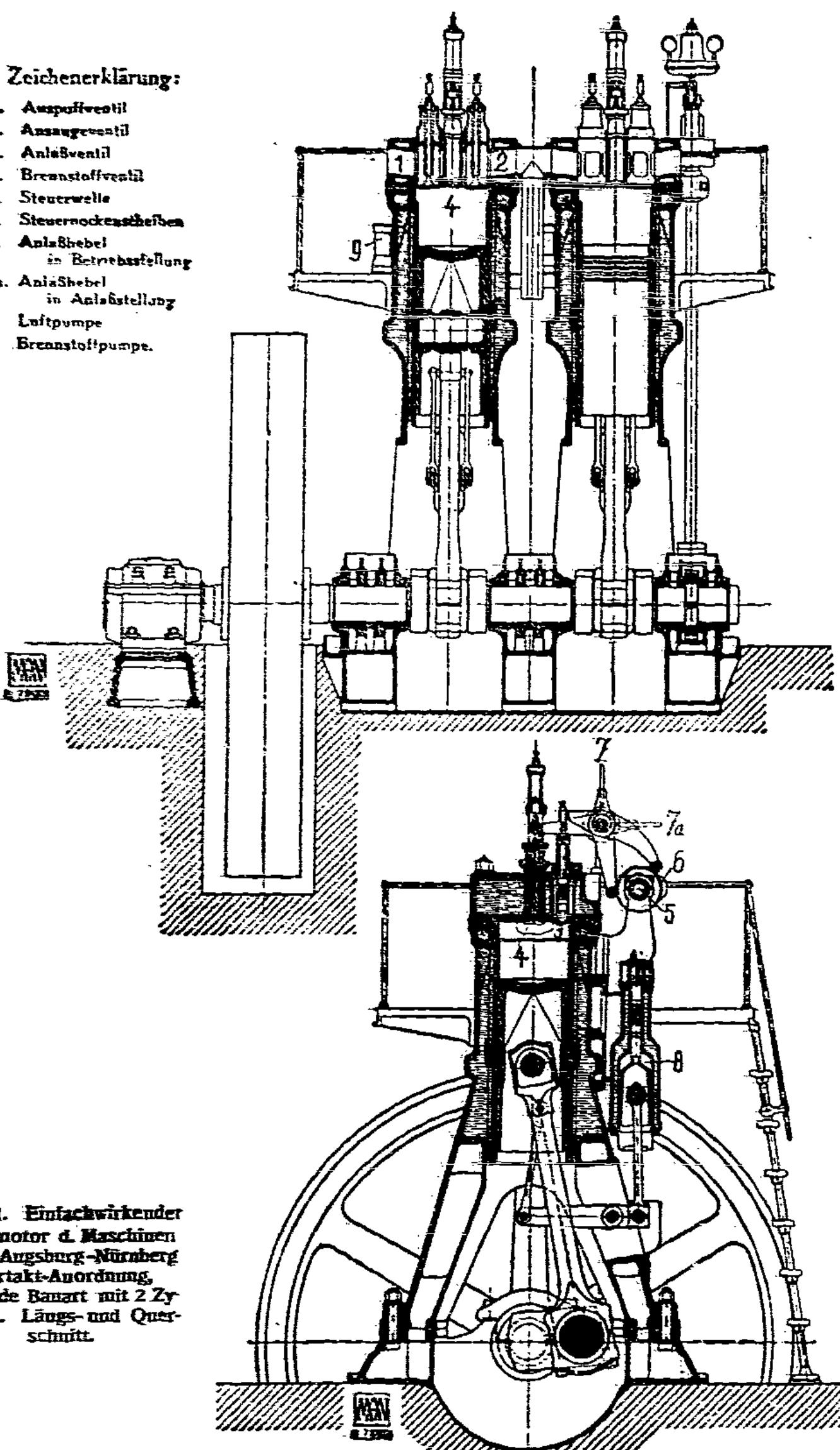


Abb. 21. Einzylinder-Dieselmotor d. Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg
Viertakt-Anordnung,
stehende Bauart mit 2 Zylindern. Längs- und Querschnitt.

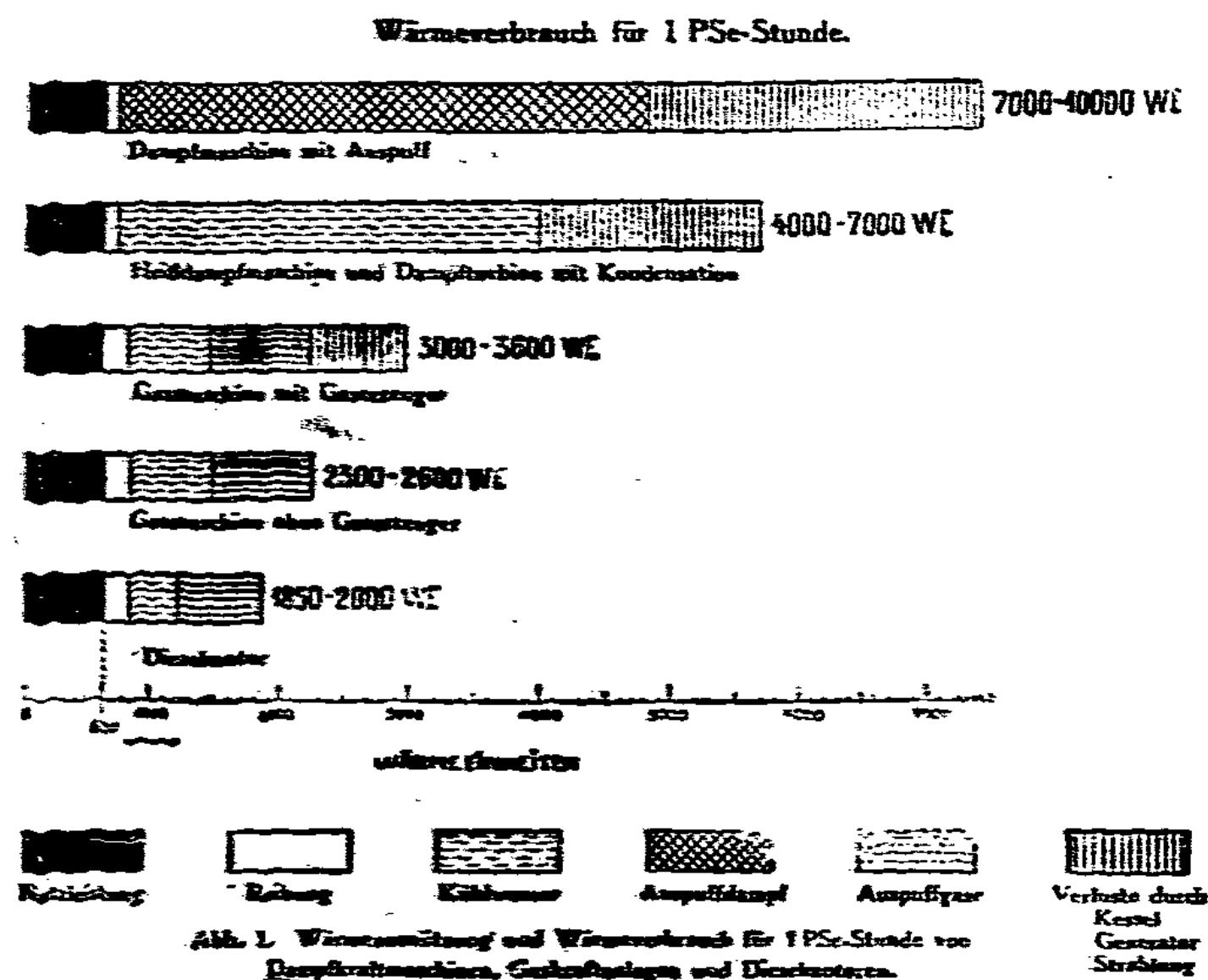


Abb. 1. Wärmeentzug und Wärmeverbrauch für 1 PSe-Stunde von Dampfmaschinen, Gasmaschinen und Dieselmotoren.

Zust allein in reinem Zustande und ohne Beimischung anderer Brennstoffen sehr hoch zu komprimieren und den Brennstoff erst anschließend in diese hoch verdichtete und hoch erhitzte Luft einzuführen. Bekanntlich bedienen die älteren Gasmaschinen auf dem Prinzip, Luß und Brennstoff erst zu mischen und dann gemeinsam zu komprimieren. Da führt jede Gasmaschine durch

motor hat somit die Gaserzeugung aus dem Rohbrennstoff in den Arbeitszylinder selbst gelegt und dadurch den verlustreichen Gaserzeuger befreit. Er erzeugt die zur Gaserzeugung aus dem flüssigen Brennstoff notwendige Wärme nicht durch Verbrennung des Brennstoffs, sondern auf rein mechanischem Wege durch Kompression von Luft. In

Bei der hohen Luftkompression, wie aus den angeführten prinzipiellen Gründen erforderlich ist, fällt eine sinnliche Zündung des Brennstoffs fort, so daß auch jeder Zündapparat überflüssig erscheint, letzterer ist durch Kompressionsentzündung (nicht Selbstentzündung) ersetzt.

(Schriftung von Seite 222)
sichem die Kosten, die die Forderungen des Leipziger Verbandes nicht erfüllen, werden fallen.

VI. Die Bezahlung der ärztlichen Behandlung in bezug auf diejenigen Krankenmitglieder, welche die Versicherung freitüchtig vorziehen oder den Kosten freiwillig beitreten, soll der örtlichen Vereinigung zwischen Kosten und der Räumerverteilung überlassen bleiben. Sowohl eine Rasse in ihrer Sitzung endgültig bestimmt, daß diejenigen Mitglieder, welche der Versicherung freiwillig beitreten, auch ärztliche Hilfe erhalten, nach je auf der Verantwortung ihres Bezirks berichtet. Welche Leistungen die Rasse diesen Versicherungen gewährt, ist also vollständig von dem Willen der Rasse abhängig, und die ärztliche Behandlung dieser Mitglieder ist in keiner Weise jahrgeschafft.

Leiderfalls besteht aber bei einer Vereinigung die Gefahr, daß für die freiwilligen Mitglieder höhere Kosten getroffen werden und gebrochen werden müssen und daß die Rasse auf die zahlreichen Wahlbezirke von den minderbemittelten Mitgliedern abfragen wird.

VII. Die Räumungsfrist von einem Ritterhof ist dabei zu kurz bemessen. Wenn die Räte fundieren, daß die Kosten nicht in der Rasse, in so langer Zeit eine ihren Ansprüchen entsprechende Räumung der Räume beizuführen.

Die Grundzüge der Vereinigung offenbaren in den nächsten Jahren die Interessen der Kosten den Zu-

tersetzen der Räte ohne Gegenleistung. Sie beginnen ganz einseitig die Forderungen der Räte, wie sie vom Leipziger Verband aufgestellt sind. Die Vereinigung führt den Kosten trotz aller Opfer nicht einmal die ihnen gelegentlich auferlegte ärztliche Behandlung ihrer Mitglieder. Die Verbände der Krankenfassen sind daher außerstande, der Vereinigung ihre Zustimmung zu geben. Sollten trotz aller Bedenken die in der Einigung niedergelegten Grundätze auch ohne Zustimmung der Kosten tatsächlich maßgebend werden für die Entscheidungen der Verbindungs- und Verwaltungsbehörden, so müßte die Verantwortung für die verdecklichen Folgen für die Versicherten in vollem Umfang der Regierung überlassen bleiben. Eine Zustimmung der Kosten zu den ihren eigenen zuvor bedingenden Abmachungen kann nicht erfolgen.

Kümmeln, im August 1913.

Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen, Dresden.
Hauptverband deutscher Betriebskrankenkassen, Essen.
Generalverband deutscher Krankenkassen, Essen.
Allgemeiner deutscher Sparkassenvorstand, Berlin.
Verband deutscher Landeskrankenkassen, Hannover.
Zentrale für das deutsche Krankenfassenwesen, Berlin.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Der in diesen Tagen erscheinende Vertrag der Generalversammlung der deutschen Gewerkschaften über die Entwicklung der deutschen Organisationen läßt zweifelsohne wieder einen sehr guten Fortschritt in der Mitgliederanzahl erkennen. Die Zahl von 2½ Millionen

Gewerkschafter ist längst überschritten und nun heißt es, die zweite Hälfte der dritten Million den Gewerkschaften zugezählt. Es mag mancher organisierte Arbeiter vor einigen Jahren geglaubt haben, daß die dritte Million schneller erreicht werden würde, wie es in der Tat geht. Der Weg wird aber immer steiler und steiniger. Die Organisationsleitungen müssen im Einvernehmen ihrer Mitgliedschaften immer mehr Aufwand an Agitation, aber auch an Vorhalt anwenden, um neue Erfolge zu erzielen. Schließlich liegt aber auch der Erfolg unserer Organisationen nicht allein auf der breiten Basis ihrer Truppen, sondern auch vornehmlich an dem Grad der Ausbildung und der Disziplin, der ihren Mitgliedern eigen ist. Wenn wir in den letzten Jahren und Wochen erhebliche Fortschritte auf diesem Gebiete in unseren deutschen Organisationen zu registrieren hatten, dabei aber doch achtbare Fortschritte auf allen Gebieten nachzuweisen können, so bürgt dieses nur für die gesunde Grundlage, welche innerhalb unserer Organisationen ein gutes Fundament gefunden hat. Dieses ist aber um so mehr zu beachten, weil auch gleichzeitig die gegnerischen Organisationen, namentlich aber die Arbeitgeberorganisationen an Ausbreitung gewonnen haben. Daß dieselben auch verstehen, ihre Kräfte zusammenzutun, haben wir im Laufe dieses Jahres wiederholt Gelegenheit gehabt an dieser Stelle zu konstatieren.

Am eindrucksvollsten ist dieses aber in der Werftarbeit beweisen zum Ausdruck gekommen. Wir glaubten in der letzten Rundschau mitteilen zu dürfen, daß die Schichte nun beendet sei und daß im Laufe der Woche vom 10. bis 16. August wohl überall die Arbeit ausgenommen werde. Noch ehe die damalige Nummer unseres Blattes im Druck vorlag, zogen sich die Wollen an den Betrieben wieder sehr schwach zusammen, so daß man im Augenblick glauben konnte, daß der Kampf auf der ganzen Linie wiederum auf neue Formen ausgetragen

Erfreulicherweise ist es nicht dazu gekommen, obwohl auch bei Niederschrift dieser Beilei die Differenzen noch nicht ganz beigelegt sind. Die Arbeitsaufnahme vollzog sich nicht so glatt, wenigstens nicht in der von den Unternehmern gewünschten Weise. Von vornherein war ja der vorgeschriebene Weg durch die Unternehmernachweise ein Stein des Anstoßes für die Arbeiter. Über auf der andern Seite hielten die Unternehmer auch nicht Wort und fingen an zu fordern. Die hieraus entstehenden Differenzen beunruhigten die Unternehmer, sämtliche Arbeitsnachweise zu sperren. Insbesondere wurde den Holzarbeitern der Vorwurf gemacht, daß sie sich dem Arbeitsnachweis widersetzen. In einigen Orten haben sich die Holzarbeiter den allgemeinen Abmachungen angeschlossen, aber für Bremen und Bremerhaven steht eine Ausgabe noch aus, so daß die Hamburger Werften ihre bereits wiederum geöffneten Nachweise geschlossen haben mit Rücksicht auf das Verhalten der Holzarbeiter. In Stettin ist in letzter Stunde auf allen drei Werften eine Einigung erzielt worden und sind seit Dienstag, den 26. d. M. die Nachweise wieder geöffnet. Aus allen diesen Vorgängen zeigt es sich mit aller Deutlichkeit, daß eine disziplinäre Maßnahme einen unberechenbaren Schaden anrichten kann, wobei die materiellen Opfer noch geringer zu bewerten sind, als der moralische Verlust.

Die Tabakarbeiter hielten in der ersten Augustwoche einen außerordentlichen Verbandstag in Heidelberg ab, weil die Beschlüsse des im vorigen Jahre in Hamburg abgehaltenen Verbandstages nicht zu realisieren waren. Insbesondere waren die Unterstützungsseinrichtungen, wahrscheinlich noch infolge der Verschmelzung mit den Zigarettensortierern zu hoch und wurden vom Vorstand gründliche Reformen beantragt. Aus dem Geschäftsbericht ist zu konstatieren, daß die Mitgliederzahl Ende 1912 37.211 betrug, die Hälfte davon weibliche. Wenn auch eine Annahme zu verzeichnen ist, so bestreitet sie den Vorstand nicht, insbesondere weil inzwischen der Zigarettensortierer stattgefunden habe, sonst wäre noch ein Rückgang zu verzeichnen. Bis auf 353 Mitglieder sind die Zigarettensortierer restlos übergetreten. In der Debatte über den Vorstandsbericht wird allgemein die Notwendigkeit einer Reform anerkannt, wenn auch die Wege auseinandergegangen. Beschlossen wurde nach Vorschlag der Kommission, statt jenseits Klasse in Zukunft nur noch drei zu führen unter einer geringen Beitrags erhöhung. Das Lpjer, was die Organisation von ihren Mitgliedern fordert, ist bedeutend und darf sicher in den anderen Organisationen zur Nachverarbeitung empfohlen werden. Danach haben Arbeiter, welche bis 12 M. verdienen 35 Pf., bis 18 M. 45 Pf. und über 18 M. 60 Pf. Beitrag pro Woche aufzubringen. Dementsprechend wurden auch die Unterstützungsabgaben geregelt und dabei die Erwerbslosenunterstützung eingeführt. Berücksichtigen wir, daß die Organisation über 75 Proz. ihrer Beiträge für Unterstützungen ausgeben muß und daher für den Lohnkampf keine Ressourcen aufgespart werden können, so kann man die nunmehr angenommenen Reformen verstehen. Es darf noch darauf hingewiesen werden, daß die Tabakarbeiter eine alte Organisation haben und schon sehr früh das Unterstützungswege eingerichtet hatten. Ferner besetzte sich der Verbandstag mit der Volksfürsorge, mit dem Hausarbeitergesetz, wobei in einer Resolution ausdrückt wird, daß das jetzige Hausarbeitergesetz in keiner Weise bestreite und ein Spezialgesetz für die Tabakarbeiter zu fordern sei.

Der Verband der Lithographen hielt in der zweiten Augustwoche seinen Verbandstag in Stuttgart ab. Aus dem schriftlichen Geschäftsbericht ist zu entnehmen, daß die Organisation in der letzten Berichtsperiode mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Die wirtschaftlichen Kämpfe aus dem Jahre 1911 sind noch in guter Erinnerung und wurden die Finanzen der Organisation stark in Müllerschaft gezogen. Die technische Umwandlung im Betriebe kostete dem Verband mehrere Hundert Mitglieder und ist der Mitgliederstand von 17.397 auf 16.619 gesunken. Der Vorstand ließ daher auf diesem Verbandstag ein besonderes Referat über diese technische Umwandlungen im Gewerbe halten, in dem eine Reihe von Maßnahmen gefordert wurden, welche der Fluktuation entgegensteuern. Ferner wurden auch noch besondere Branchenkonferenzen während des Verbandstages abgehalten, um die Wünsche der einzelnen Sparten berücksichtigen zu können. Die Diskussion über den schriftlich und mündlich erstatteten Bericht bewegte sich in der Hauptsache im zustimmenden Sinne. Die Tarif bei Lohnbewegungen wurde in geschlossener Sitzung behandelt und dabei einige organisatorische Fragen geregelt, wobei den schon vorhandenen Zuständigen, Vorständen, Gauleitung und Generalversammlung, gewisse Rechte eingeräumt wurden. Die Statuten wurden nur unwesentlich geändert und alle Anträge auf Beitrags erhöhung und Erhöhung der Unterstützungen, mit Ausnahme der Streit- und Reiseunterstützung, abgelehnt.

Auf dem in dieser Woche stattgefundenen internationalen Kongreß der Lithographen wurde in der Berichterstattung der Nachweis geführt, daß wohl kein Beruf eine so geschlossene, festgefügte internationale Verbindung besitzt, wie die Lithographen. Diese Organisation erstrahlt sich fast über alle Länder des Kontinents und sind auch einige amerikanische Länder angegeschlossen. Die Einnahmen und Ausgaben des Sekretariats sind sehr bedeutend und wurden auch einige Streiks durch das internationale Sekretariat unterstützt. Bekanntlich hat der Sekretär, Genosse Gillier, schon einmal eine Studienreise nach Amerika unternommen. Eine Wiederholung solcher Delegation wurde wiederum aus neue beschlossen.

Eine Konferenz der Schriftgießer tagte in der vorigen Woche in Hamburg. Diese Gruppe ist eine besondere Sparte im Buchdruckerverband. Durch die technische Entwicklung im Beruf, welche auch durch Döhl in auf dem Verbandstag der Buchdrucker eingehend erörtert wurde, wird auch diese Sparte jetzt in Müllerschaft gezogen, und kamen auf der mehrtägigen Tagung eine Menge Spezialfragen zur Entscheidung.

Der Lederrbeiterverband hat soeben einen beachtenswerten Erfolg für die in der Handschuhsindustrie beschäftigten Heimarbeiterinnen in El-Johann georgenstadt errungen. Die Organisation der in der Heimarbeit beschäftigten Personen ist für alle Gewerke eine schwierige Arbeit, hauptsächlich aber, wo es sich in der Mehrzahl um Arbeiterinnen handelt. Die

Handschuhindustrie ist infolge der Mode und den Exportschwierigkeiten sehr großen Schwierigkeiten ausgesetzt, und infolgedessen waren auch die Stückpreise im Laufe der letzten Jahre rapid heruntergegangen. Die jetzt eben durchgeführte Lohnbewegung hatte zur Arbeitsniedrigung geführt und wurde dieselbe erst dann wieder aufgenommen, als eine durchschnittlich zehnprozentige Zulage garantiert wurde. Die hierauf geführten Verhandlungen führten zum Abschluß eines Tarifvertrages. Beteiligt sind daran 1500 Heimarbeiterinnen.

Kleine Notizen. Die Verbände der Bäcker, Schneider und Tapizerier veranstalteten in den nächsten Wochen eine allgemeine Agitation im ganzen Reich. — Der Gewerkschaftsscretär Fröhlich in Köln, welcher seinerzeit zu 37 Monaten Gefängnis verurteilt wurde, weil er angeblich an den Krawallen bei einem Bauarbeiterstreit beteiligt gewesen sei, ist jetzt nach Verhängung dieser langen Strafe entlassen. Die Kölner Arbeiterschaft und der Hauptvorstand des Bauarbeiterverbandes ehrt durch besondere Veranstaltung die Pflichten dieses Opfers unserer Klassenjustiz. — Der Kampf der Arbeiter in den Brennaborwerken in Brandenburg hat eine Veränderung noch nicht erfahren. Ausgesperrt sind 1600 Arbeiter und Arbeiterinnen. 24000 gewerkschaftlich organisierte Arbeiter in Berlin sind zurzeit arbeitslos. Ausgezählt dürfte Berlin gegen 50.000 Arbeitslose zählen. Mit außerordentlicher Arbeitslosigkeit haben die Holzarbeiter insbesondere zu rechnen. — Im Haupttarifamt für das Bauwesen haben die drei Unparteiischen ihr Amt niedergelegt, weil sie sich durch einen Artikel im „Bürger“ beleidigt fühlten. Anscheinend werden diese Differenzen wieder behoben, wenn im genannten Organ zufriedenstellende Erklärungen durch die Redaktion abgegeben werden, was jetzt geschehen ist.

Bewegung im Berufe.

Zuzug ist fernzuhalten nach folgenden

Brauereien:

Corbach, Brauerei Peter.
Deggendorf, Brauerei Kroiß.
Kusel (Wahl), Brauereien.
Neustadt b. Coburg, Brauerei Süßenguth.
Stade, Brauerei Reese.
Steinach, T.M., Bürgerbräu.
Todtnau, Böllbrauerei.
Weihenstephan, Brauerei Bod.

Brennereien und Getreifabriken:

Grünberg i. Schl., Kognakbrennerei L. Buchholz.

Lohnbewegungen. — Tarifverträge. — Differenzen.

Brauereien.

† Bielstein (Bezirk Köln). Nachdem jahrelang Differenzen mit der Adlerbrauerei um die Anerkennung des Koalitionsrechts ausgetragen wurden, gelang es jetzt, mit der Firma einen Tarif abzuschließen. Die Verhältnisse der Arbeiter waren recht verbessert bedingt und hielt es sehr schwer, in allen Punkten auch immer die richtigen Formen zu finden. Das Wohnen in der Brauerei, das auch nicht den geringsten Bedürfnissen der Arbeiter entsprach und recht oft zu unliebsamen Differenzen führte, ist jetzt aufgehoben worden. Bezuglich der Lohnfrage waren große Mängel und Ungleichheiten vorhanden dadurch, als der größte Teil der Kollegen noch mit Tagelohn entlohnt wurde. Der Vertrag bringt allen Arbeitern Einführung von Wochenlöhnen. Allerdings konnten wir bei diesem Punkt nicht allen Wünschen der Kollegen Rechnung tragen, da waren die Verhältnisse zu rißig. Aber anerkannt muß werden, daß die Firma doch wesentliche Zugeständnisse gerade in der Lohnfrage mache. Auch die Bestimmungen über den § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelangen durch den Vertrag zur Einführung.

Die Kollegen werden die Vertragszeit bemühen, um die Organisation in jeder Hinsicht auszubauen; denn nur dadurch wird es möglich sein, neue Wünsche und Forderungen der Kollegen erfüllen zu können.

† Neustadt bei Coburg. Der Streit und Zwist ist den Herren Süßenguth doch recht unangenehm. Keiner von den Ausständigen darf sich blicken lassen, ohne von den Herren oder den Arbeitswilligen mit provokatorischen Redensarten bedacht zu werden. Auf die Denunziationen der Arbeitswilligen drohen die Herren Süßenguth den Ausständigen mit der Polizei. Nicht nur die Ausständigen, auch der anwesende Streifleiter wurden ohne alle Ursache auf offener Straße von Herrn Ernst Süßenguth angetempelt. Wenn die Herren Süßenguth glauben, durch solche Provokationen die Ausständigen zu Unbefriedigtheiten hinzuhalten zu können, so werden sie erkannt müssen, daß die gewerkschaftliche Erziehung der Arbeiter so weit fortgeschritten ist, daß sie darauf nicht hereinfallen.

Genau so, wie die Herren die Arbeiter zu verböhnen und verspotten suchen, gießen sie auch jedes Blutigen Heim über die Goßmutter aus, die sich an sie wenden in dieser Kontroverse angelegenheit. Nachdrückender Brief, der uns zur Verfügung gestellt wurde, ist der beste Beweis dafür:

Kenstadt, 27. August 1918.

Herrn A. A. in A.

Auf Ihr gebrotes Gestriege tellen wir Ihnen ergebenst mit, daß Sie nicht durch uns geschädigt werden, sondern nur durch Ihre Genossen, welche durch den Böllhoff nicht uns Schaden zufügen — denn wir erhalten vom Böllhoff-Schuhverband für jeden Kuffall Straßenrabatt —, die Geschädigten sind lediglich die Witte und in sehr vielen Fällen sind diese Personen. Gewissermaßen werden wir durch den Böllhoff nicht untersetzt, um den Streit leichter ertragen zu können. Wenn dadurch, daß wir zu einigen Witwen weniger Bier zu fahren haben, haben wir weniger Arbeit und können unsere Rundschaft wie früher bedienen.

Wenn sie aber recht saufen würden, könnten wir bei den wenig Leuten in Verlegenheit kommen, den Bedarf nicht decken zu können.

Was Ihre Bemerkung betrifft des Bieres anbelangt, so teilen wir Ihnen mit, daß wir es auf keinen Fall

zugeben, daß Sie ein anderes Bier ausschalten, denn wir halten uns strikte an den mit Ihnen abgeschlossenen Vertrag, worauf wir Sie hiermit aufmerksam machen. (Stempel.)

Hochachtend

Chr. Süßenguth.

Dieser Vertrag, an den sich die Herren Süßenguth "stritten" halten wollen, sieht denen ähnlich, die die ostpreußischen Kunder mit den Landarbeitern abschließen. In § 2 verpflichtet sich der Gastwirt, für jeden Getöteter Bier 5 M. zu zahlen, den er anderwärts bezieht. Von einer Verpflichtung der Brauerei gegenüber dem Wirt, wenn durch ihn unverhältnismäßiges Verhalten die Arbeiterchaft in den Kampf getrieben wird, davon ist nichts zu lesen. Am besten illustriert § 7 Absatz 2 des Vertrages das Verhältnis: Den Bierfahrern ist beim Liefern von Bier etwas zu zahlen, wie allgemein üblich, und 2 Glas Bier zu verabreichen, mögeln an jeder Bierrechnung die Pfennige gefützt werden können." Diese Bestimmung ist förmlich: Die Herren Süßenguth nehmen ihre Bierfahrer selbst in Kost und zahlen denselben nur 8 bis 10 M. Wochenlohn, damit sie nun aber nicht wie andere Brauereien, auf Touren ihren Kunden Tortengelder zu zahlen brauchen, müssen die Gastwirte den Bierfahrern zu essen und zu trinken geben. Nun noch einige Worte zu dem obenstehenden Brief. Die Herren Süßenguth mögen sich sagen lassen, blinder Eifer schadet nur. In den meisten Böllhofffällen kommen die Unternehmer und erklären, daß sie geschädigt wurden. Die Herren Süßenguth bestätigen hiermit schriftlich, daß ihnen kein Schaden ausgefügt wird, sondern daß sie durch den Böllhoff noch unterstützt werden, um den Streit leichter ertragen zu können. Sie sindigen Juristen des Unternehmens haben bisher immer sich auf eine Entscheidung des Reichsgerichts berufen, wonach der Böllhoff nicht als erlaubtes Mittel im wirtschaftlichen Kampfe anzusehen wäre, wenn dasselbe zum Ruin des Böllhoffierten führen könnte. Rechtschaffener Erklärung ist das bei den Herren Süßenguth ausgeschlossen, denn sie haben nicht nur keinen Schaden, sondern noch Vorteil davon! Besten Dank für dieses Geständnis; zur gegebenen Zeit werden wir darauf zurückkommen. Die Arbeiterschaft wird den Herren kaum den Gefallen tun und — recht kaufen —, auch wenn den Herren die Verbesserung ihrer Arbeit dadurch schwerer fallen sollte. Wir geben gerne zu, daß die Herren jetzt schon das mögliche leisten, und wenn dadurch, daß die Arbeiter, um mit Herrn Süßenguth zu reden, nicht so recht kaufen", das Arbeitersum etwas vertilgt werden kann, fühlen wir menschlich genug, die Arbeitskraft dadurch noch mehr zu vertilgen, daß wir die Arbeiter auffordern, noch weniger zu trinken.

† Wasserburg Erharting. Tarifvertrag. Die Kollegen in Wasserburg a. J. gehören seit Jahren vollzählig unserem Verband an. Schon vor einigen Jahren strebten sie ein Tarifverhältnis mit ihren Arbeitgebern an. Infolge der guten Organisation ist es auch, von einigen Schwierigkeiten abgesehen, gelungen, einen Tarifvertrag abzuschließen. Dieser Tarif war anfangs August dieses Jahres abgelaufen und wurde wieder auf vier Jahre erneuert und auch verbessert. Die Arbeitszeit wurde täglich um $\frac{1}{4}$ Stunde verkürzt und auf $8\frac{1}{4}$ Stunden pro Tag festgesetzt. Die Sonntagsarbeit wurde auf das Mindeste beschränkt und um eine Stunde verkürzt. Jeder Arbeiter bekommt am dritten Sonntag eine ununterbrochene Freizeit von 36 Stunden frei. Die Löhne wurden durchweg um 1 M. aufgehebelt und auf 23, 23,50 und 24 M. festgesetzt und alle Freitag abends ausbezahlt. Für Nebenstellen werden an Werktagen 50 Pf. und an Sonntagen 55 Pf. bezahlt. Für das Bierjahrholt werden beim alten Tarif 1 M., im neuen Tarif 2 M. bezahlt. Die berheiteten Arbeiter erhalten pro Woche einen Wohnungszuschuß von 1 M. Alle Arbeiter erhalten einen Urlaub unter Fortzehrung ihres Lohnes bei einem Dienstjahr 5 Tage, vom dritten Dienstjahr ab 6 Tage. In Krankheitsfällen erhalten die Arbeiter vom 1. bis 14. Krankentag zu dem von der Krankenfase geleisteten Tortengeld jenes zu jenseit gezeigt, daß der bisherige Lohn erreicht wird. Bei Einschluß zu militärischen Übungen wird für jeden Tag eine Vergütung von 1,50 M. und zwar 14 Tage lang, bezahlt. Die Arbeiter erhalten entsprechende reale Nähe, Wasch- und Kochräume zur Verfügung gestellt.

Dieser Tarifvertrag hat für alle Brauereien Gültigkeit, mit Ausnahme der Fleißinger Brauerei. Dieser Betrieb hat bis jetzt abgelehnt, etwas für seine Arbeiter zu tun, obwohl er den jetzt ehrlichen Mann spielt. Mit ihm ist das letzte Wort noch nicht gesprochen.

Die Brauereiarbeiter in Wasserburg, die den Wert der Organisation erkennen, haben während den Verhandlungen prächtig Disziplin geübt und die Loden zu einem Besitzer, der den Verband als Schwarm bezeichnete, gehörig zurückgewiesen.

Der fast gleiche Tarifvertrag ist auch mit der Brennerei Liebharts in Erharting bei Mühldorf abgeschlossen worden. Auch in dieser Brauerei sind die Kollegen bis auf den letzten Mann im Verband der Brauerei- und Küchenarbeiter organisiert.

Mögen doch aus diesen Erfolgen die noch fernstehenden Kollegen einsehen, daß wir durch eine gute Organisation die Lohn- und Arbeitsbedingungen verbessert werden können.

Malzfabriken.

† Regensburg-Dörsdorf. Mit der Malzfabrik Rauh ist die Lohnbewegung noch nicht beendet. Die Firma will Verdopplungen anstatt Verbesserungen einführen. Diese Firma liefert sehr viel Malz nach Fürth. Auch andere Orte möchten die Kollegen auf dieses Malz achten.

Brennereien und Getreifabriken.

† Königsberg i. Pr. Wir haben schon in letzter Nummer berichtet, daß in der Bierfabrik Mendthal die Lohnbewegung mit vollem Erfolg beendet ist. Herr Mendthal hat den Mindestlohn für Vollarbeiter auf 20 M. mindestens erhöht, steigend mit jedem Dienstjahr um eine Mark bis 25 M. Auch die Überlebenslöhne wurden um 5 Pf. aufgehebelt. Da die Betriebsverträge auf höchstens 3 Jahre abgeschlossen wurden und

versprochen. Über die Hauptfrage sind wohl die Beschäftigten Lohnansprüche und das sie überall selbst mit Hand anlegen. Mehr können die Unternehmer nicht verlangen. Aber bestimmt ist doch diese Art Kollegialitätsgefühl, diese Geschäftsmethode, diese Propagierung der Schmiedekonturen. Und es scheint, daß es richtig und in der Natur der Sache liegt, daß solche beschäftigten Braumeister im Lohnanspruch auch diese Tugend bei ihren Untergebenen herauszulösen und von ihnen erwarten, und infolgedem würden sie letzten Endes wohl kaum zum Nutzen des Betriebes wirken.

Aus der Mühlenindustrie.

Eine neue Sonntagsruheverordnung tritt am 1. Oktober d. J. für die Mühlen in Österreich in Kraft. Nach denselben ist in Windmühlen und in Wassermühlen mit geringem Personal (2-3 Personen) der Mahlprozeß und das Einfüllen des Mehlpulps am Sonntag gestattet. Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern mög am darauffolgenden Sonntag eine 24 stündige Ruhezeit gewährt werden, falls ihnen nicht in der vorausgegangenen Woche infolge Betriebsunterbrechungen bereits eine mindestens 24 stündige ununterbrochene Ruhe gewährt wurde.

Allen anderen Mühlen ist das Mahlen des Sonntags nicht gestattet. Andere Sonntagsarbeit aber ist ihnen in folgender Weise gestattet:

1. Für das Abladen des in die Mühle zugeführten Getreides und das Aufladen des aus der Mühle zur Abfuhr gelangenden, aus fremdem Getreide stammenden Mehl bis 10 Uhr vormittags.

Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Erholungszeit zu gewähren: eine 24 stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntag oder an einem Wochentag.

2. Für den Verschleiß von Mehl und Brot sowie für den Verstand dieser Erzeugnisse mittels der eigenen Körnerwerte während des Sonntags in den für den Handel mit Lebensmitteln bestimmten Stunden und Montag von 8 Uhr früh an.

Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Erholungszeit zu gewähren: eine 24 stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntag oder an einem Wochentag oder je eine zweistündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

Ein Blick auf die Bestimmungen dieser Verordnung zeigt, daß für die österreichische Regierung, genau wie in Deutschland, der Grundsatz maßgebend ist, daß der Profit der Unternehmer dem Bohlgeringen und Familieneinkommen der Mühlenarbeiter vorzuziehen habe. „Du sollst den Feiertag heiligen“, besagen die Gesetze der Religion, „aber der Unternehmer darf keinen oder nicht allzuviel Schaden davon haben, sonst unterbleibt die Sonntagsheiligung.“ fügt der „christliche“ Staat hinzu. Dab die Mühlenarbeiter dabei um die ihnen so nötige Ruhe und Erholung kommen, daß ihnen, die infolge ihrer langen Arbeitszeit kein Familienleben kennen, nun auch noch des Sonntags die Gelegenheit dazu gestohlen wird, das familiert in ihrer sozialpolitischen Einheitslösung die Regierung nicht. Das Kleinmühlengewerbe wird auch in Österreich getreten auf Kosten der armen, geplagten Arbeiter.

Aus dem Beruf.

Verhauung für treue Dienste. In der „Gubenzer Zeitung“, Nr. 191 vom 16. August, lesen wir:

Auszeichnung. Gestern vormittag überreichte Herr Erster Bürgermeister Dr. Gläsmann in Gegenwart des Rittergutsbesitzers Hubert von Schödel für langjährige treue Dienste in den Schedel'schen Mühlen dem Bodenmeister Ernst Hierfür das Allgemeine Ehrenzeichen und dem Geschäftsführer Karl Schreiber sowie dem Müller Adolf Renner das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze.

Zur Verballständigung dieses Bildes gehört die Mitteilung, daß die Schedelsche Mühle von der Stadt Guben aufgetaut, seit 1. Juli stillgelegt ist und abgerissen wird. Die langjährig beschäftigten Arbeiter haben nur für treue Dienste Auszeichnungen erhalten, von welchen sie in der Zukunft wohl kaum jatt werden dürften. Oder hat Herr von Schödel für sie anderweitig gesorgt? Sie waren doch jedenfalls sehr „zufriedene“ Arbeiter ihre ganze Dienstzeit, da sie ja auch von der Organisation nichts wissen wollten. Auch die Zufriedenheit wird sie nicht vor dem Schuhjoh bewahrt haben, nur bloß aller Erfahrungsmittel und ohne Rückhalt zu sein, die ihnen doch wenigstens in etwas die Organisation geboten hätte.

Arbeitswillige Menter auf Kosten organisierter Arbeiter. Das Landgericht Erfurt hat in einer Schadenersatzklage des Arbeitswilligen Otto Klaus aus Erfurt gegen drei Mitglieder unseres Verbandes die Beflagten verurteilt, an den Flügel 1100 Mf. Schadenerfolg zu zahlen, weil sie es verschuldet haben sollen, daß Klaus im Jahre 1911 aus der Mälzfabrik der Firma Eisenberg entlassen worden sei und bisher in seinem Berufe keine Arbeit erhalten habe. Durch Urteil desselben Gerichts vom 11. Februar 1912 war der Schadenerfallspruch des Arbeitswilligen im Prinzip für gerechtfertigt erklärt worden und das Oberlandesgericht Bamberg als Berufungsinstanz hatte die Berufung der Beflagten verworfen und die Sache zwecks Herstellung der Schadenssumme an das Landgericht zurückverwiesen.

Der Sachverhalt, der dem Urteil zugrunde liegt, ist kurz folgender: Am Januar 1911 hatten die Arbeiter in der Mälzfabrik der Firma Eisenberg in Erfurt-Nord infolge Gewalttaten die Arbeit eingestellt. Unter den für die Firma tätigen Arbeitswilligen befand sich auch der Brauer Otto Klaus. Nach Wiederaufnahme der Arbeit entstanden zwischen diesem Arbeitswilligen und den organisierten Arbeitern Reibereien, die, wie einige Zeugen bestudeten, besonders durch das Verhalten des Arbeitswilligen verursacht wurden. Denn nach den Aus sagen eines Zeugen hat Klaus einmal einen organisierten Arbeiter mit einer Bißfalle in die Kniekehle geschlagen, daß er zusammenknickte. Einen anderen Arbeiter legte Klaus „aus Lust und Freude“ und „schwindlig“ und „schwindlig und Hund“ geschimpft. Auch hat er seinem Soh gegen seine organisierten Kollegen mit den Worten Lust gemacht: „Die Leute müssen hinaus!“

In der Entscheidung des Oberlandesgerichts Bamberg wird das Verhalten des Arbeitswilligen, besonders das Schlagen mit der Bißfalle als harmlos bezeichnet, wogegen der Umstand, daß Klaus eines Tages einen Knüppel fand, woran ein Bettel befestigt war, der die Aufschrift trug: „Mit diesem Knüppel willst Du hinausgehauen!“ als ein wichtiges Motiv für den angeblichen Terrorizismus der Beflagten angesehen wurde. Die Entlastung des Arbeitswilligen durch den Fabrikanten nach dessen Aussagen an Gerichtsstelle erfolgt, weil er befürchtet habe, es könne zur erneuten Arbeitszeitverkürzung kommen, weil ihm ein Mälzmeister und ein Obermüller mitgeteilt hatten, daß die Arbeiter große Schwierigkeit befundet hätten, mit Klaus zusammen zu arbeiten. Auch war im Laufe einer Unterhandlung, die zwei Beflagte Ortsverwaltungsmitglieder des Brauerei- und Mühlenarbeiterverbandes mit dem Fabrikanten hatten, die Rede auf Klaus gekommen, und dabei soll die Befragung gefallen sein, was mit der Entlastung des Klaus fürde.

Der Arbeitswillige Klaus hatte eine einmalige Entschädigung von 112,64 Mf. und eine jährliche Rente von 88,40 Mf., vierteljährlich im Voraus zahlbar, verlangt.

Das Landgericht hat ihm, wie schon erwähnt, 1100 Mf. zugesprochen, dagegen den Schadenerfallspruch auf Zahlung einer Rente abgelehnt, weil die Vorauszahlungen des § 843 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht vorliegen.

Die Schadenerfallssumme soll ein Erfolg für entgangenen Arbeitsergebnis während Arbeitslosigkeit, für Mindestentnahmen für die Zeit anderweitiger Beschäftigung des Arbeitswilligen und möglichst auch für Sonntausfall während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit nach der Entlassung sein. In der Entscheidung des Landgerichts heißt es:

„Es mag sein, daß in vergleichbaren Betrieben Arbeiter der Richtung des Klägers von den organisierten Arbeitskollegen gebildet werden; aber hier malte eine persönliche Note, eine feindselige Stimmung gegen den Kläger, die ihm entgegen steht.“

Klaus hat nun mehrere Male, als er nach seiner Entlassung wieder Beschäftigung gefunden hat, Kontakt gewehrt.

Da ihm durch das Urteil die Differenz zwischen dem Rentengeld und dem Lohn, den er bei der Firma Eisenberg erhielt, von den Beflagten erfüllt werden soll, so dürfte die organisierte Arbeiterschaft die Begründung des landgerichtlichen Entscheids sowie auch die des Klägers für diese Art Schadenerfalls unterspielen. Im Urteil heißt es:

„Die die Krankheit, infolge deren er keine Beschäftigung bei der Firma Rothe aufzuholen, chemisch-physischer Natur war, und es gerade Erdarbeiten waren, deren er sich dort zu unterziehen hatte, ist es entsprechend dem Gutachten des Arztes nicht von der Hand zu weisen, daß diese Krankheit den Kläger bei Eisenberg nicht betroffen haben würde.“

Zugleich einer Krankheitsperiode von 19 Tagen gleich nach seinem Auscheiden aus dem Betrieb der Firma Eisenberg hatte Klaus in seinem Haageantrag besonders hervorgehoben, daß er sich wegen eines vorherlichen Leidens in öffentliche Behandlung begeben habe; wäre er aber nach bei Eisenberg in Sichtung gewesen, so würde er weiter gearbeitet und die öffentliche Behandlung nur nebenher in Anspruch genommen haben; da er aber ohne Stellung war, hätte er von seinem Recht Gebrauch gemacht und sich als erwerbsunfähig freit gemeldet.

Schließlich sei auch noch erwähnt, daß das Urteil des Landgerichts ausdrücklich als Teilergebnis bezeichnet wird und die Pflicht des Schadenerfalls für die in Zukunft zu erwartenden Nachteile ihrer Firma noch nach vorläufiger Befürchtung gestellt bleibt. Der Arbeitswillige Klaus soll also die herbe erschöpfte Rente nicht erhalten, doch ist es bei ihm, auch später noch gegen seine früheren Arbeitskollegen weiter zu hängen.

Das Urteil eröffnet für die Arbeitswilligen herrliche Ausichten. Sie werden immer irgendwelchen Grund finden, sich „terroristischen“ zu lösen. Und zugleich gilt es auch welche Unternehmer, die sich durch irgendeine irgendwie „gezwungen“ fühlen, aus einem nicht unerheblich brauchbaren Arbeitswilligen einen Rentenentzähler zu machen. Vielleicht kommen wir dann zu dem nächsten kleinen Brüder, daß alle Arbeitswilligen Terroristensatzneker werden. Das Ding hat allerdings auch eine Seite. Es kommt nicht eben selten vor, daß Unternehmer ihre Kollegen verstoßen, den oder jenen Arbeitern zu entsagen. Das System der schwarzen Listen ist ja nicht ganz unbekannt. Dürfen nun die so Entlassenen darauf rechnen, daß ihnen das Gericht Schadenerlös für entgangenen Verdienst, Wiederbeschaffung, Krankheit und sozusagen Hoffnungloskeit denkt? Hoffentlich doch! Wir sind neugierig, wie die Probe aufs Exempel ausfallen wird.

Das Berliner Tageblatt spricht zu dem Urteil:

Dieses Urteil ist schief, aber gerecht. Der Terrorismus jeder Art ist eine so widerwärtige Errcheinung, daß denen, die ihn ausüben und die ihn bis zur Strafe mäßigend andersgestalteter betreiben, eine gehörige Strafe gebührt.

Der tagtägliche technologische Terrorismus gegen organisierte Arbeiter bleibt natürlich, weil er höchstens erzeugt wird. Andernfalls würde bei entsprechenden Strafen in Rücksicht auf diesen Fall das „Berlinische Tageblatt“ wohl kaum von einer gerechten Strafe reden. Aber in diesem Falle ist der Terrorismus bis zur Strafmaßnahme zu konservieren, nur möglich gewesen, weil der Unternehmer plauderte, die Leute würden freuen, wenn er den einkommenden Arbeitswilligen nicht entlässe. Der Gouverneur machte kein Beweis dafür, doch tatsächlich getrennt werden würde. Das mußte er erst abweisen. Und so ist es nicht abgeworfen hat, kann nach vernünftigen Gründen nicht davon die Rede sein, daß die „Berlinische“ den Arbeitswilligen brutal gemäßigt haben. Hierbei von einer gerechten Strafe zu reden, sollte man wohl von einer Schamlosen und schamlosen Sache erwarten, aber nicht von einer „beruflichen“ Zeitung.

Nichtsdesto weniger raten wir den Kollegen, alles zu unterlassen, was als „Terrorismus“ irgendwie gedeutet werden könnte. Die Waffe der Justiz und die Entscheidungen der Gerichte sind manchmal uns Vorschriften unverhältnismäßig.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Wann ist die Bildung eines Kartellvertrages unzulässig? Diese wichtige Frage wurde hierzulande vor dem Gewerkegericht München als Vorwurf durch einen Schiedsgerichtsprüfer prüfigestellt.

Der zwischen dem Bahnhoflichen Arbeitgeberverband für das Transport-, Handels- und Werkslosgewerbe und dem Deutschen Transportarbeiterverband am 12. September 1910 abgeschlossene und am 14. September 1910 in Kraft getretene Tarifvertrag wurde am 14. Juni vom Transportarbeiterverband gefordert. In § 14 des Tarifvertrages heißt es: „Dieser Tarifvertrag gilt ab 15. September 1910 bis 15. September 1913 und hat jeds auf ein weiteres Jahr Gültigkeit, falls er nicht von einem der Tarifvertragsparteien drei Monate vorher gestrichen wird. Die Bildung erfolgt gegenüber dem Gegenkontrahenten und dem Gewerkegericht beim. Die Bildungspflichten werden laut Kostenabrechnung am 14. Juni und jährlich zwischen 1 und 2 Uhr durch auszurechnende Briefe zur Kenntnis gegeben. Der 14. Juni war ein Samstag, am Sonntag und die Bureau des Gewerbegebiets geschlossen, so daß das Bildungsjahr erst am Montag, den 16. Juni, in den Eintritt des Gewerkegerichts gelangte. Der Arbeitgeberverband stellte sich nun auf den Standpunkt, daß die Bildung am 15. September 1910 erfolgte und die im Tarifvertrag angekündigte dreimonatige Bildungspflicht nicht gewahrt sei, so daß der Tarifvertrag ein Jahr weiter zu laufen habe. Zur Begründung ihrer Ansprüche mit, die mit großem Widerhall den Unternehmenspunkt zu begründen suchten.“

Der Vertreter des Transportarbeiterverbandes, Georg Eichner, verteidigte die Ansprüche, daß nach der Bekanntmachung § 6 des Tarifvertrages die Bildung des Tarifvertrages vorher zu erfolgen habe. Mit seinem Berufe sei in dieser Beziehung die gleiche Situation, daß die Bildung in den Tarifvertrag des Gewerkegerichts gelangte. Die Bildungserklärungen über Tarifvertrag und Vertragshinweis seien vom Gewerkegericht auch wie anders ausgelegt worden. Dass die Bildungsjahre am 14. Juni, also drei Monate vor dem Bilden des Tarifes, zur Kenntnis gegeben wurden, kann nicht bestreiten werden. Zugesehen, daß das am 14. Juni zur Kenntnis gegebene Bildungsjahr nicht mehr in den Eintritt des Gewerkegerichts gelangte, so ist bei dem in Minuten abzuholen Tarifvertragsbuch doch anzunehmen, daß die Bildung noch in gleicher Lage, nämlich nur 7 Uhr überwiegend dem Arbeitgeberverband zugekehrt worden sei. Darauf meinte der Vorwärter, daß selbst in diesem Falle die Bildung nicht rechtzeitig erfolgt sei, weil der Tarifvertrag mit seiner Bildungspflicht in einer ganz bestimmten Form abgeschlossen sei. Denn es gehe in § 14 der Tarifvertrag gegenüber dem Gegenkontrahenten und dem Gewerkegericht.“ Die Bildung wäre in diesem Falle nur dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb des Tarifvertrages am 14. Juni vor 7 Uhr und mittags in den Eintrittstagen des Gewerkegerichts gehabt wäre.

Die zweite dem Tarifamt zur Entscheidung vorgelegte Frage hängt mit der oben behandelten Materie eng zusammen. Der im Jahre 1910 abgeschlossene Tarifvertrag zerfällt in zwei Teile. Es heißt dar: „A. Tarifvertrag --- für das Möbeltransportgewerbe. B. Tarifvertrag für gewerbliche Betriebe.“ Sehr Bertrag enthält gewisse Bestimmungen, doch wurden die beiden Verträge in einer Sitzung abgeschlossen und sind zusammengefasst. Das Bildungsjahr des Transportarbeiterverbandes hat nun folgenden Wortlaut: „Wir sindigen hiermit den im Jahre 1910 für das Möbeltransportgewerbe abgeschlossenen Tarifvertrag.“ Der Arbeitgeberverband beruft die Bekanntmachung, daß der Tarifvertrag nur den dem Arbeitgeberverband zugehörigen Betrieb umfaßt. Sehr Bertrag enthielt gewisse Bestimmungen, doch wurden die beiden Verträge in einer Sitzung abgeschlossen und sind zusammengefasst. Das Bildungsjahr des Transportarbeiterverbandes hat nun folgenden Wortlaut: „Wir sindigen hiermit den im Jahre 1910 für den dem Bildungsjahr zugehörigen Tarifvertrag.“ Der Arbeitgeberverband will den Tarif A ohne Bindungen wollen, hätte er keine Bindungen wollen, müßte das Entfernen kontrolliert. Wie binden wir mit die Tarifverträge für das Möbeltransportgewerbe?

Der Gouverneur des Transportarbeiterverbandes erwiderte, daß der Bertrag aus im Jahre 1910 in der gleichen Form gefundert wurde, daß man schon damals bestreikt gewesen sei, den zweiten Bertrag zu bezeichnen und in einen Bertrag zu verbinden. Der heute nach erzielte zweite Bertrag sei mit einem damals erfolgten Vermittlungsvorhaben bei Vorwärter zurückgekehrt. Wenn auch bisher noch zwei Berträge beobachtet haben, so habe man doch immer nur einen Bertrag geprägt. Dass der Tarif vorhenden gewesen sei, diejenigen zweiten Bertrag übernommen zu bezeichnen, gehe daraus hervor, daß Verhandlungen des Tarif B mit in den dem Bildungsjahr zugehörigen Tarifvertrag übernommen werden. Die Vertreter des Arbeitgeberverbandes liegen nach dieser Auffassung nicht geltend.

Das Tarifamt sollte nach 1½-jähriger Berufung folgenden Entschluss:

1. Der am 12. September 1910 zwischen dem Deutschen Transportarbeiterverband und dem Bahnhoflichen Arbeitgeberverband des Transport-, Handels- und Werkslosgewerbe für das Möbeltransportgewerbe abgeschlossene Tarifvertrag ist nicht früherzeitig gefundert und kostet ein Jahr weiter.

2. Der Tarifvertrag für die gewerblichen Betriebe ist überhaupt nicht gefundert.

Bahnhoflicher, Sozial.

Die Nebenkosten des bahnlichen Schiffsverkehrs. Daß der kommende Winter in den meisten deutschen Großstädten eine ungemeinlich große Arbeitslosigkeit bringt wird, kann nach der bisherigen Entwicklung der Arbeitsmarktlage nicht mehr zweifelhaft sein. Oberhauptlich sind die Kontrahenten der Arbeitsmarktbewegung gezwungen die augenblickliche Überlastung des Arbeitsmarktes, um daraus das Vorhandensein einer allgemeinen Wirtschaftskrisis zu befreien, zumal ja auch die Verhandlungen — für viele Leute das einzige zuverlässige Wirtschaftsbarometer — eintrübe gleiten. Es kommt hierdurch die Sache dem doch nicht. Wohl hat die Umsätze der Bahnverkehr eine Rücksicht herzuerobern, die heißt aber nicht jetzt jetzt und gestern, sondern jetzt dem Rückblick 1912. Ausgemessen sind das Halbpakete, die Eisenbahn und andere Bahnindustrie in Wissenschaften gezogen worden. Und in der ge-

